

Entwurf eines Einzelrichter-Gesetzes für die Ostseeprovinzen.

Riga : [s.n.]
1867

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est.B-1005/2

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Buchs 2

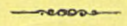
ENTWURF

eines

Einzelrichter - Gesetzes

für die

Ostseeprovinzen.



Viertes Buch.

Von den Veränderungen in dem Bestande, der Competenz und dem Verfahren der bestehenden Gerichts- und Polizeibehörden der Ostseeprovinzen.



RIGA, 1867.

Druck von W. F. Häcker.

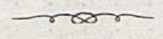


Inhalts-Verzeichniss

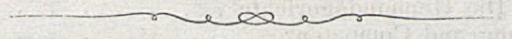
Viertes Buch.

Bestimmungen, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizei-Behörden der Ostsee-Gouvernements, sowie die Controle über die Geschäftsführung dieser Behörden

Viertes Buch.



Bestimmungen, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizei-Behörden der Ostsee-Gouvernements, sowie die Controle über die Geschäftsführung dieser Behörden.



1-102
1-103
1-104
1-105
1-106
1-107
1-108
1-109
1-110
1-111
1-112
1-113
1-114
1-115
1-116
1-117
1-118
1-119
1-120
1-121
1-122
1-123
1-124
1-125
1-126
1-127
1-128
1-129
1-130
1-131
1-132
1-133
1-134
1-135
1-136
1-137
1-138
1-139
1-140
1-141
1-142
1-143
1-144
1-145
1-146
1-147
1-148
1-149
1-150
1-151
1-152
1-153
1-154
1-155
1-156
1-157
1-158
1-159
1-160
1-161
1-162
1-163
1-164
1-165
1-166
1-167
1-168
1-169
1-170
1-171
1-172
1-173
1-174
1-175
1-176
1-177
1-178
1-179
1-180
1-181
1-182
1-183
1-184
1-185
1-186
1-187
1-188
1-189
1-190
1-191
1-192
1-193
1-194
1-195
1-196
1-197
1-198
1-199
1-200

Abtheilung I. Die Organisation der Verwaltung
Abtheilung II. Die Organisation der Justiz
Abtheilung III. Die Organisation der Polizei
Abtheilung IV. Die Organisation der Finanzen
Abtheilung V. Die Organisation der Gesundheitsverwaltung
Abtheilung VI. Die Organisation der öffentlichen Arbeiten
Abtheilung VII. Die Organisation der öffentlichen Unterrichtsverwaltung
Abtheilung VIII. Die Organisation der öffentlichen Gesundheitsverwaltung
Abtheilung IX. Die Organisation der öffentlichen Armenverwaltung
Abtheilung X. Die Organisation der öffentlichen Anstaltenverwaltung
Abtheilung XI. Die Organisation der öffentlichen Bibliotheksverwaltung
Abtheilung XII. Die Organisation der öffentlichen Museenverwaltung
Abtheilung XIII. Die Organisation der öffentlichen Sammlungsverwaltung
Abtheilung XIV. Die Organisation der öffentlichen Gärtenverwaltung
Abtheilung XV. Die Organisation der öffentlichen Parksverwaltung
Abtheilung XVI. Die Organisation der öffentlichen Anlagenverwaltung
Abtheilung XVII. Die Organisation der öffentlichen Bauverwaltung
Abtheilung XVIII. Die Organisation der öffentlichen Wasserbauverwaltung
Abtheilung XIX. Die Organisation der öffentlichen Straßenbauverwaltung
Abtheilung XX. Die Organisation der öffentlichen Brückenbauverwaltung
Abtheilung XXI. Die Organisation der öffentlichen Kanalarbeitverwaltung
Abtheilung XXII. Die Organisation der öffentlichen Feuerwehroberverwaltung
Abtheilung XXIII. Die Organisation der öffentlichen Polizeiverwaltung
Abtheilung XXIV. Die Organisation der öffentlichen Sicherheitsverwaltung
Abtheilung XXV. Die Organisation der öffentlichen Ordnungverwaltung
Abtheilung XXVI. Die Organisation der öffentlichen Verkehrsverwaltung
Abtheilung XXVII. Die Organisation der öffentlichen Postverwaltung
Abtheilung XXVIII. Die Organisation der öffentlichen Telegraphenverwaltung
Abtheilung XXIX. Die Organisation der öffentlichen Eisenbahnverwaltung
Abtheilung XXX. Die Organisation der öffentlichen Straßenbahnverwaltung
Abtheilung XXXI. Die Organisation der öffentlichen Omnibusverwaltung
Abtheilung XXXII. Die Organisation der öffentlichen Taxiverwaltung
Abtheilung XXXIII. Die Organisation der öffentlichen Fuhrwesenverwaltung
Abtheilung XXXIV. Die Organisation der öffentlichen Karrenverwaltung
Abtheilung XXXV. Die Organisation der öffentlichen Pferdeverwaltung
Abtheilung XXXVI. Die Organisation der öffentlichen Kutscherverwaltung
Abtheilung XXXVII. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerverwaltung
Abtheilung XXXVIII. Die Organisation der öffentlichen Kutscherverwaltung
Abtheilung XXXIX. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinnenverwaltung
Abtheilung XL. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinnenverwaltung
Abtheilung XLI. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinneninnenverwaltung
Abtheilung XLII. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinneninnenverwaltung
Abtheilung XLIII. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLIV. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLV. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinneninneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLVI. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinneninneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLVII. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinneninneninneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLVIII. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinneninneninneninneninnenverwaltung
Abtheilung XLIX. Die Organisation der öffentlichen Fuhrerinneninneninneninneninneninnenverwaltung
Abtheilung L. Die Organisation der öffentlichen Kutscherinneninneninneninneninneninnenverwaltung



Inhalts-Verzeichniss.

Viertes Buch.

Bestimmungen, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizei-Behörden der Ostsee-Gouvernements, sowie die Controle über die Geschäftsführung dieser Behörden.

Capitel I. Von den Gerichts-Behörden	22	1—195.
Hauptstück I. Die Landesgerichts-Behörden		1— 98.
Abtheilung 1. Die Landesgerichts-Behörden erster Instanz		1— 72.
A. Verfassung und Competenz		1— 15.
B. Verfahren		16— 72.
I. In Criminal-Sachen		16— 43.
II. In Civil-Sachen		44— 72.
Abtheilung 2. Die Landesgerichts-Behörden zweiter Instanz		73— 98.
A. Verfassung und Competenz		73— 79.
B. Verfahren		80— 98.
I. In Criminal-Sachen		80— 93.
II. In Civil-Sachen		94— 98.
Hauptstück II. Die Stadtgerichts-Behörden		99—155.
Abtheilung 1. Die Stadtgerichts-Behörden des Livländischen Gouvernements		99—121.
A. In der Stadt Riga		99—111.
B. In den Städten Dorpat und Pernau		112—118.
C. In den Städten Wolmar, Wenden, Lemsal, Walk, Werro, Fellin, Arensburg und dem Gerichts-Flecken Schlock		119—121.
Abtheilung 2. Die Stadtgerichts-Behörden des Ehstländischen Gouvernements		122—145.
A. In der Stadt Reval		122—135.
B. In der Stadt Narwa		136—141.
C. In den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport		142—145.
Abtheilung 3. Die Stadtgerichts-Behörden des Kurländischen Gouvernements		146—155.
A. In den Städten Mitau und Libau		146—152.
B. In den Städten Windau, Goldingen, Bauske, Grobin, Jacobstadt, Hasenpoth, Friedrichstadt, Pilten und Tuckum		153—155.
Hauptstück III. Die Bauerngerichts-Behörden		156—195.
Abtheilung 1. Die Gemeindegerichte		156—178.
A. Verfassung und Competenz		156—161.
B. Verfahren		161—178.
Abtheilung 2. Die Kirchspielsgerichte		179—189.
A. Verfassung und Competenz		179—185.
B. Verfahren		186—189.
Abtheilung 3. Die Kreisgerichte		190—192.
Abtheilung 4. Das Departement des Livländischen Hofgerichts, das Oeselsche Revisions-Departement, das Ehstländische Ober-Landgericht und das Kurländische Ober-Hofgericht als bisherige Ober-Instanzen in Bauernsachen		193—195.
Capitel II. Von den Polizei-Behörden		196—224.
Hauptstück I. Die Landes-Polizei-Behörden		196—215.
Hauptstück II. Die Stadt-Polizei-Behörden		216—222.
Hauptstück III. Die Gemeinde- und Guts-Polizei-Behörden		223—224.
Capitel III. Bestimmungen in Betreff der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden der Ostsee-Gouvernements		225—239.

Viertes Buch.

Bestimmungen, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gerichts- und Polizei-Behörden der Ostsee-Gouvernements, sowie die Controle über die Geschäftsführung in den Behörden dieser Gouvernements.

Capitel I.

Von den Gerichtsbehörden.

Hauptstück I.

Die Landes-Gerichtsbehörden.

Abtheilung 1.

Die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz.

A. Verfassung und Competenz.

§ 1.

Sämmtliche, die Verfassung der Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz, und zwar der Landgerichte in Livland und auf der Insel Oesel, der Manngerichte in Ehstland und der Oberhauptmannsgerichte in Kurland, sowie die Wahl und Bestätigung der Glieder derselben, desgleichen deren Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeit und die Correspondenzordnung betreffenden Bestimmungen der localen Gesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden §§ dieses Gesetzes modificirt werden.

§ 2.

Das Ehstländische Niederland- und Landwaisen-Gericht wird aufgehoben.

Die daselbst anhängigen Vormundschaftssachen gelangen nach der Hingehörigkeit an die betreffenden Manngerichte, denen künftig die Function als Landwaisen-Gerichte zukommen soll,

§ 3.

Der Sitz des Wier- und Jerwschen Manngerichtes wird nach Wesenberg, derjenige des Wiickschen Manngerichtes nach Hapsal verlegt, während nur das Harrische in Reval verbleibt.

§ 4.

Die Land-, Mann- und Oberhauptmannsgerichte werden durch je drei Assessoren und einen Secretair verstärkt. Der älteste Assessor hat überall die Function des Vice-Präsidenten der genannten Gerichte auszuüben. Hinsichtlich der Wahl, Anstellung, resp. Bestätigung dieser neu anzustellenden Beamten sind die in Betreff der bisherigen Glieder und Secretaire der genannten Behörden geltenden Bestimmungen, mit der unter § 5 angegebenen Abänderung, zu beobachten.

Die neu hinzukommenden Glieder und Secretaire der Landes-Gerichtsbehörden erhalten ihre Besoldung aus der Krons-Casse auf Grund des diesem § beigefügten Justiz-Ergänzungs-Etats der Ostseeprovinzen.

§ 5.

Der Kreis der zu Mitgliedern der Landes-Gerichtsbehörden (§ 1) wählbaren Personen wird insofern erweitert, als die durch die §§ 364, 428, 450 und 501 des Provinzialrechts Thl. II festgesetzte Beschränkung in Beziehung auf die ständische Qualifikation der Wahlcandidaten für die Aemter der Assessoren ausser Anwendung tritt.

§ 6.

Jedes Land-, Mann- und Oberhauptmannsgericht wird in zwei Deputationen — die Criminal- und die Civil-Deputation — gesondert.

Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Glieder unter diese Deputationen, den Vorsitz in denselben, die Sitzungstage und den inneren Geschäftsgang derselben überhaupt, werden, auf Grund des § 74 dieses Gesetzes, den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz (§ 73), unter Bestätigung des General-Gouverneurs, anheimgestellt, welche über ihre bezüglichen Anordnungen dem Justizminister durch den General-Gouverneur Anzeige zu machen haben. Diese Bestimmungen sind nicht später als sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der festgesetzten Ordnung zur Publication zu bringen. Die auf die Ordnung der Sitzungen und den Geschäftsgang der Land-, Mann- und Oberhauptmannsgerichte bezüglichen Regeln des Prov.-Rechts, B. I., treten demnächst ausser Kraft.

§ 7.

Die Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichte haben über alle in ihren Bezirken und in den nicht mit besonderen Gerichtsbehörden erster Instanz versehenen Städten vorgefallenen, der Dijudicatur der Gemeindegerichte und der Kirchspiels- und Stadtrichter nicht unterliegenden Verbrechen die Special-Inquisition zu führen.

§ 8.

Die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz (§ 1) haben ferner alle nicht der ausschliesslichen Competenz der Gemeindegerichte, der Kirchspielsrichter und der Landes-Gerichte zweiter Instanz unterworfenen Criminalsachen zu prüfen und zu entscheiden. Von diesen Sachen unterliegen ihrer allendlichen Aburtheilung diejenigen, in welchen keiner der Inculpaten eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, das eine mit dem Verlust sämtlicher oder einiger besonderer, der Person und dem Stande zugelegener Rechte und Vorzüge verbundene Strafe nach sich zieht. In Sachen wegen schwererer Vergehen, welche nicht anders als in der Conferenz beider Deputationen der genannten Behörden entschieden werden sollen, sind dieselben verpflichtet, die Acten mit dem Urtheile der Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz zur Revision vorzustellen, falls gegen die gefällte Entscheidung Berufung (§ 31) erhoben oder Seitens des Kreisfiskals Protest eingelegt wird. Ueberdies gelangen an die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz zur Prüfung und Entscheidung 1) die nicht allendlichen Urtheile der Kirchspielsrichter in Criminalsachen (Buch I, § 23), gegen welche Berufung erhoben wird; 2) die Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Kirchspielsrichter in Criminalsachen. In beiden letzterwähnten Beziehungen fällen die Landes-Gerichte erster Instanz allendliche Entscheidung.

§ 9.

Endlich haben die Landgerichte, Manngerichte und Oberhauptmannsgerichte in den von den Kreis-ämtern (§ 197) mit deren Gutachten an dieselben gelangenden Sachen wider die Gutspolizeien wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt zu erkennen und demgemäss entweder die Schuldigen zum Schadenersatz und zu Geldstrafen bis zu 25 Rbl. Silber zu verurtheilen oder wegen einstweiliger Entfernung derselben von der Ausübung der Gutspolizei Verfügung zu treffen, oder aber wegen gänzlicher Entziehung der Gutspolizei der vorgesetzten Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz Vorstellung zu machen (§ 78 und 212).

§ 10.

In Civilsachen competiren dem Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichte

1) in erster Instanz

Civil-Streitsachen aller auf dem Lande und in den nicht mit besonderen Gerichtsbehörden erster Instanz versehenen Städten, sowie in den Flecken wohnhaften Personen, welche nicht vor die Kirchspiels- und Stadtrichter, die Magistrate, Kirchspielsgerichte (§ 181) oder das Hof-, Oberhof- oder Oberland-Gericht gehören;

2) in zweiter Instanz

Civilsachen, welche in Folge von Berufungen wider Entscheidungen der Kirchspielsrichter an das Land-, Mann- oder Oberhauptmanns-Gericht gelangen.

Anmerkung. Die in den mit besonderen Gerichtsbehörden erster Instanz versehenen Städten wohnhaften Landgeistlichen, Adeligen und im wirklichen Staatsdienste stehenden Personen bleiben nach wie vor ihrem früheren Civil-Forum erster Instanz unterworfen.

§ 11.

Sämtliche Entscheidungen des Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichts, welche dasselbe in erster Instanz fällt, unterliegen der Berufung. Gegen die in zweiter Instanz von diesen Gerichten gefällten Urtheile bleibt nur die Nichtigkeitsbeschwerde an die höchste Landes-Gerichtsbehörde des Gouvernements gestattet.

§ 12.

Die Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gerichte fällen ferner allendliche Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Kirchspielsrichter und Berufungsurtheile der Kirchspielsgerichte.

Desgleichen prüfen und entscheiden sie allendlich alle Beschwerden über Verfügungen der Kirchspielsgerichte und der Magistrate der nicht mit besonderen Stadt-Gerichtsbehörden erster Instanz versehenen Städte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 121 und 185), nicht minder endlich alle Beschwerden über Zwischenbescheide der Kirchspielsrichter und Kirchspielsgerichte.

§ 13.

Die Landgerichte Livlands und der Insel Oesel haben das gesammte Corroborations- und Ingressationswesen in Betreff bäuerlicher Grundstücke in Anleitung der Bauern-Verordnung vom 13. November 1860 und deren Ergänzungen zu führen (§ 191). In Ehstland und Kurland bleibt in dieser Beziehung die bisherige Ordnung in Kraft.

§ 14.

In Betreff der Wirksamkeit der Livländischen Landgerichte und der Kurländischen Oberhauptmannsgerichte, als Landwaisenbehörden, sollen die bestehenden Gesetze in Geltung verbleiben. Die Ehstländischen Manngerichte haben in dieser Beziehung die für das Niederlandgericht bisher maassgebenden Bestimmungen (Prov.-Recht Bd. I, § 897) zur Richtschnur zu nehmen. In Betreff der Beschwerden über Entscheidungen dieser Gerichte in Vormundschaftssachen sind die unten für das Verfahren in Rechtsachen festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96 u. 97) zur Richtschnur zu nehmen.

§ 15.

Für die Mitglieder der Landesgerichts-Behörden erster Instanz (§ 1) wird eine jährliche Ferienzeit von drei Monaten festgesetzt, so jedoch, dass jedes einzelne Mitglied einen Anspruch auf nur anderthalb Monate hat, wenn nicht etwa in Folge wechselseitiger Uebereinkunft anderweitige Festsetzung getroffen ist und dass mit Rücksicht auf § 8 nicht sämtliche Mitglieder einer und derselben Deputation gleichzeitig sich entfernen dürfen.

Ueber die Benutzung dieser Ferienzeit durch die Mitglieder der Landesgerichts-Behörden bestimmen diese selbst in gemeinschaftlicher Sitzung ihrer Deputationen und fassen zugleich Beschluss über die Zahl der zur Entscheidung der Sachen während der Ferien in Thätigkeit verbleibenden Mitglieder.

B. Verfahren.

I. In Criminal-Sachen.

§ 16.

Alle in Beziehung auf das Criminalverfahren vor den Landesgerichts-Behörden erster Instanz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht ergänzt oder abgeändert worden, bleiben in Kraft und Geltung. In Sachen, die mittelst Berufung von den Kirchspielsrichtern an dieselben gelangen, haben sie das für diese festgesetzte Verfahren (s. Buch II) zu befolgen.

§ 17.

Diejenigen Sachen in Betreff aussergewöhnlicher Vorfälle (происшествія), bei denen kein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, nicht minder Sachen über Verbrechen und Vergehen, in denen kein Schuldiger ermittelt ist und über Niemand geurtheilt werden kann, — welche beide Arten von Sachen vor Emanirung des gegenwärtigen Gesetzes an die Gerichte erster Instanz gelangten, — werden, nachdem die betreffenden Verfügungen dieser Gerichte vom Kreisfiskal durchgesehen worden, dem Gouvernements-Procureur vorgestellt, welcher, wenn er mit der Verfügung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen und die Original-Acten selbst dem Gerichte zweiter Instanz übergibt. Die Vorstellung der Urtheile in solchen Sachen an den Gouverneur zur Bestätigung wird abgeschafft.

§ 18.

Nachforschungen über das Lebensalter der Angeschuldigten werden von den Gerichtsbehörden nur dann angestellt, wenn das Alter des Inculpaten in den vom Gesetz bezeichneten Fällen (Swod Bd. XIV, Arrest-Regl. Art. 1005, und Bd. XV, Straf-Codex (Ausg. 1866) Art. 74, 84, 85, 94, 136—140, 141—146) einen Einfluss auf die Festsetzung der Strafe haben kann. In diesen Fällen wird die Angabe des Angeschuldigten durch Vergleichung der Kirchenbücher und Revisionslisten verificirt. Ist solche Verification nicht möglich, so wird das Lebensalter des Angeschuldigten durch Besichtigung desselben im Gerichtslocale Seitens des Stadt-, Kreis- oder Polizei-Arzttes festgestellt.

§ 19.

Ueber die zum Vortrage bestimmten Sachen wird ein Anschlag an die Gerichtsthüren, eine Woche vor dem Vortrage, geheftet. Auf diesem Anschlag hat der Vorsitzende des Gerichts den Tag, an welchem derselbe ausgehängt worden, anzugeben.

§ 20.

Schriftliche Acten-Relationen werden nur in solchen Sachen angefertigt, in Betreff welcher entweder das Gericht oder der Referent Solches für nothwendig findet.

§ 21.

Die Acten-Relation muss eine kurze Darlegung der Sachumstände umfassen. Die Anfertigung derselben kann, nach Ermessen des Gerichts, einem Gliede des letzteren übertragen werden.

§ 22.

Die Angeschuldigten, nicht minder die bei der Sache Betheiligten, oder die Bevollmächtigten beider, werden in der Kanzlei des Gerichts, unter Aufsicht des Secretairs oder Schriftführers, zur Durchsicht der Original-Acten zugelassen.

§ 23.

Die Relation der Sache erfolgt mündlich durch eines der Glieder des Gerichts oder durch den Secretair nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Actenstücke und Urkunden, die eine wesentliche Bedeutung für die Sache haben, werden im Original verlesen.

§ 24.

Die anwesenden Inculpaten und bei der Sache Betheiligten, oder aber deren Bevollmächtigte, haben das Recht, beim Vortrage der Sache gegenwärtig zu sein und nach Beendigung des Vortrages die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diejenigen Thatsachen und Urkunden zu richten, welche, ihrer Meinung nach, zu ihrer Rechtfertigung oder zur Verminderung ihrer Schuld dienen. Diese ihre Erklärungen werden demnächst bei der Entscheidung der Sache in Betracht gezogen.

§ 25.

Dem Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen in einer solchen Anzahl beiwohnen, wie es die Grösse des Gerichtszimmers gestattet. Hiervon ausgenommen ist der Vortrag folgender Sachen:

- 1) wegen Gotteslästerung, Schändung des Heiligthumes und Religions-Verspottung (Straf-Cod. §§ 176—183 und 210);
- 2) wegen Verbrechen wider Familienrechte (Straf-Codex § 1549—1597);
- 3) wegen Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen (Straf-Codex § 1523—1532);
- 4) wegen liederlicher Führung, unnatürlicher Laster und wegen Kuppelei (Straf-Codex § 993 bis 1000; Statut über die von den Friedens-Richtern zu verhängenden Strafen §§ 43 und 44).

§ 26.

Alle dem Vortrage Beiwohnenden sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, der Ordnung und Ruhe zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorsitzenden ohne Widerrede zu unterwerfen. Die Aeusserung irgend welcher Zeichen der Billigung oder Missbilligung wird streng untersagt.

§ 27.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen der Angeschuldigten, bei der Sache Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten, richtet an sie die zur Aufhellung der Sache erforderlichen Fragen und unterbricht die weiteren Erklärungen, sobald die Sache genügend in Klarheit gesetzt ist.

§ 28.

Der Vorsitzende des Gerichts kann, wenn durch die Inquisiten oder die bei der Sache Beteiligten oder deren Bevollmächtigte der Anstand, die Ruhe und Ordnung gestört wird, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, bei der Androhung, dass er im Wiederholungsfall aus dem Gerichtszimmer entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen werde entschieden werden. Wird die Störung wiederholt oder von einer dem Vortrage beiwohnenden unbetheiligten Person bewirkt, so kann der Schuldige, auf Anordnung des Vorsitzenden, aus dem Gerichtszimmer entfernt werden.

§ 29.

Das Urtheil muss enthalten:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, an welchem der Vortrag der Sache erfolgte;
- 2) eine kurze Darlegung des Sachverhalts;
- 3) die Erörterungen des Gerichts, welche auf die Sachumstände und die Gesetze zu gründen sind; und
- 4) die Entscheidung des Gerichts.

§ 30.

Das Urtheil wird denjenigen Personen, welche beim Verbrechen oder Vergehen nicht betheiligte sind, aber in Veranlassung desselben Schaden, Nachtheil oder Kränkung erlitten haben, nur in dem Fall eröffnet, wenn von Seiten derselben Entschädigungs-Ansprüche erhoben waren.

§ 31.

Die Urtheile der Landesgerichts-Behörden erster Instanz unterliegen der Prüfung des vorgesetzten Gerichts zweiter Instanz nicht anders, als auf Protest des Kreis-Fiskals, oder auf Berufung des Inquisiten oder der bei der Sache betheiligten Privatpersonen und Krons-Verwaltungen. Die Berufung ist innerhalb vierwöchentlicher Frist bei dem Gericht, das das Urtheil verkündigte, anzubringen.

§ 32.

Das Gericht hat, wenn es dem Proteste des Kreis-Fiskals nicht beistimmt, die Acten nebst dem Proteste dem vorgesetzten Landes-Gerichte zweiter Instanz einzusenden.

§ 33.

Die Landesgerichtsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, den örtlichen Gouvernements-Krons-Verwaltungen nach der Hingehörigkeit die Original-Acten und die darin gefällten Urtheile in Sachen wegen Uebertretung der Reglements der bezeichneten Verwaltungen, nicht später als eine Woche nach Eröffnung der Urtheile an die Angeschuldigten, einzusenden.

§ 34.

Die Krons-Verwaltung hat, wenn sie mit dem Urtheil der Landesgerichts-Behörde erster Instanz nicht einverstanden ist, die Sache nicht später als einen Monat nach deren Empfang, mit ihrer Meinungs-Aeusserung, an die höhere Instanz einzusenden und gleichzeitig das Gericht, von welchem die Sache eingelaufen war, darüber zu benachrichtigen.

§ 35.

Die Controle über Vollstreckung solcher gerichtlicher Urtheile, durch welche eine Pön oder eine Geldbeitreibung zum Besten der Krone decretirt wird, gebührt der Krons-Verwaltung, welcher jene Geldbeitreibung zugewandt werden soll und welcher die Gerichts-Behörde zu diesem Zweck den wesentlichen Inhalt des Urtheils mitzutheilen hat.

§ 36.

Die Zwischenbeschwerde während des Verlaufs der Verhandlung wird bei derjenigen Behörde angebracht, gegen deren Handlungen sie erhoben wird. Diese hat sie, nicht später als zwei Wochen nach ihrem Empfang, derjenigen Behörde einzusenden, deren Prüfung die Beschwerde unterliegt, und zugleich eine gehörige Erklärung hinzuzufügen, in welcher alle zur Entscheidung auf die Beschwerde erforderlichen Umstände anzugeben sind. Anstatt der Erklärung kann auch das Original-Decret oder die auf den Zwischenpunkt bezügliche Acten-Verhandlung eingesandt werden, wenn die Einsendung des Decretes oder der Acte den weiteren Gang nicht aufzuhalten geeignet ist.

§ 37.

Wegen Säumigkeit und wegen Nichteinsendung der Berufung oder der Beschwerde an die competente Behörde und in der festgesetzten Frist, nicht minder wegen Rückgabe der Berufung oder der Beschwerde, ist es gestattet, die Zwischenbeschwerde unmittelbar an diejenige Behörde zu richten, welcher die Entscheidung competirt.

§ 38.

Hinsichtlich der Beschwerde wegen Säumigkeit wird von der untergeordneten Behörde die erforderliche Erklärung eingezogen.

§ 39.

Demjenigen, welcher die Berufung oder die Beschwerde erhebt, wird, auf sein Gesuch, ein Zeugnis über den Zeitpunkt der Einreichung derselben ausgestellt, das er der höheren Instanz bei der Beschwerde über die in dem durch § 36 festgesetzten Termin nicht erfolgte Einsendung derselben — vorzustellen hat.

§ 40.

Nach Eingang der im vorhergehenden § erwähnten Beschwerde bei der höheren Behörde wird an die untergeordnete Behörde der Befehl wegen sofortiger Einsendung der Berufung oder der Beschwerde erlassen, wenn, bei Vergleichung der im Zeugniß enthaltenen Angabe über den Zeitpunkt der Einreichung der Berufung oder der Beschwerde mit der für deren Verabreichung festgesetzten Frist, erkannt wird, dass diese Frist schon abgelaufen ist.

§ 41.

Der Zwischenbeschwerde wegen Rückgabe der Berufung oder der Beschwerde müssen die Berufung oder die Beschwerde selbst, auf welchen die Aufschrift über die Gründe der Rückgabe gemacht ist, beigelegt sein. Eine Erklärung auf eine solche Zwischenbeschwerde wird nur in dem Fall eingezogen, wenn das höhere Gericht, nach Prüfung der Gründe der Rückgabe, nicht möglich findet, ohne Einziehung ergänzender Auskünfte Entscheidung zu treffen.

§ 42.

Keinerlei Urtheile der Landesgerichts-Behörden erster Instanz gelangen künftig mehr an den Gouverneur zur Bestätigung.

§ 43.

Diejenigen Sachen, in welchen die Urtheile der Landesgerichts-Behörden erster Instanz, nach den vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes gültigen Bestimmungen, dem Gouverneur zur Bestätigung unterlegt wurden, können, in Folge Berufung des Angeschuldigten oder der bei der Sache Betheiligten oder aber in Folge Protestes des Kreis-Fiskals, an die vorgesetzten Landes-Gerichte zweiter Instanz gebracht und sollen dann von diesen allendlich, und ohne dass weitere Berufung oder Protest zulässig wäre, entschieden werden.

II. In Civil-Sachen.

§ 44.

Sämmtliche auf das Civil-Verfahren vor den Landesgerichts-Behörden erster Instanz bezüglichen, gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt oder abgeändert worden. Jedoch sollen auch durch die gegenwärtigen Regeln weder bereits getroffene gerichtliche Verfügungen, noch auch bereits begonnene Fristen alterirt werden.

Anmerkung. Die Befreiung von der Entrichtung taxmässiger Kanzlei-Gebühren soll mit Rücksicht auf das Armenrecht gewährt werden; anderweitige Befreiungen privater Personen von der Zahlung dieser Gebühren, sowie von der Zahlung der Stempelpapier-Poschlinien (Swod Bd. V, Poschlin-Reglement, Art. 89, Pkt. 1) finden nicht statt.

§ 45.

Dem Beklagten soll zum Erscheinen vor Gericht keine längere Frist anberaumt werden, als:

- 1) eine monatliche, wenn er in Russland seinen Aufenthalt hat;
- 2) eine viermonatliche, wenn er im Auslande sich befindet;
- 3) eine sechsmonatliche, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

Wenn in diesen Beziehungen gesetzlich kürzere Fristen bestehen, so bleiben dieselben in Kraft.

§ 46.

Ueber den Tag, an welchem eine Sache zur Schlussentscheidung in Vortrag kommen soll, ist in dem Partenzimmer des Gerichts, eine Woche vor dem Vortrage, eine Ankündigung auszuhängen; auf dieser Ankündigung ist von der Hand des Vorsitzenden zu bemerken, an welchem Tage dieselbe ausgehängt ist.

§ 47.

Der Vortrag der Sache geschieht durch eines der Glieder des Gerichts oder durch den Secretair nach Bestimmung des Präsidenten.

§ 48.

Der Vortrag der Sache findet mündlich statt, und zwar nach Ermessen des Vorsitzenden, entweder frei oder auf Grund eines, eine kurze Darlegung des Sachverhalts enthaltenden Aufsatzes.

§ 49.

Die Parten oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, beim Vortrage der Sache gegenwärtig zu sein und, nach Beendigung der nach den örtlichen Gesetzen erforderlichen schriftlichen Verhandlung sowie des Vortrages, mündliche Erklärungen zu geben, jedoch können sie hierbei weder neue Thatsachen oder Beweise vorbringen, noch neue Ansprüche geltend machen, noch die bereits angeregten Forderungen wesentlich vergrößern oder durch andere ersetzen.

§ 50.

Beim Vortrage der Sache können auch unbetheiligte Personen in der Anzahl, wie es das Gerichtslokal gestattet, zugegen sein, die Fälle jedoch ausgenommen, wo in Folge der besonderen Natur der Sache, mit Rücksicht auf die Interessen der Religion, der öffentlichen Ordnung oder Moral, die Oeffentlichkeit der Sitzung unstatthaft erscheint, und wo das Gericht, entweder nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Procureurs, beschliesst, dass die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattfinden soll. Die Sitzung des Gerichtes kann bei geschlossenen Thüren auch in dem Fall stattfinden, wenn beide Parteien darum ansuchen und das Gericht dieses Gesuch berücksichtigungswerth findet. Die die Sachverhandlung bei geschlossenen Thüren betreffende Verfügung wird indessen immer öffentlich ausgesprochen und in das Sitzungs-Journal verzeichnet.

§ 51.

Alle dem Vortrage beiwohnenden Personen sind verpflichtet, die Regeln des Anstandes, der Ordnung und Ruhe streng zu beobachten und sich in dieser Beziehung den Anordnungen des Vorsitzenden

ohne Widerrede zu unterwerfen. Die Aeussereung irgend welcher Zeichen des Beifalls oder des Missfallens ist streng untersagt.

§ 52.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die mündlichen Erklärungen der Parteien, legt ihnen die zur Aufhellung der Sache dienlichen Fragen vor und unterbricht die Erklärungen, wenn er findet, dass die Sache genügend ins Klare gesetzt ist.

§ 53.

Für die Verletzung der Regeln des Anstandes, der Ordnung und Ruhe Seitens der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten ist der Vorsitzende des Gerichts befugt, dem Schuldigen eine Verwarnung oder einen Verweis zu ertheilen und ihm anzukündigen, dass er bei wiederholter Ausschreitung aus dem Gerichtstribunal entfernt und die Sache ohne seine mündlichen Erklärungen entschieden werden wird. Wird die Ausschreitung wiederholt, oder rührt sie von einer dem Vortrage der Sache beiwohnenden unbetheiligten Person her, so wird der Schuldige, auf Befehl des Vorsitzenden, aus dem Gerichtszimmer entfernt.

§ 54.

Die mündlichen Erklärungen der beim Vortrag der Sache anwesend gewesenen Parteien oder der Bevollmächtigten derselben werden bei der Entscheidung der Sache in Betracht gezogen.

§ 55.

Die Entscheidung des Gerichts wird in's Protocoll eingetragen, welches enthalten muss:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, wann die Sache zum Vortrag kam;
- 2) eine kurze Auseinandersetzung der Sachumstände, mit Angabe der Anträge der Parteien;
- 3) die Erörterungen des Gerichts, welche auf die Umstände der Sache und die Gesetze zu gründen sind; und
- 4) das Urtheil des Gerichts.

§ 56.

Die Abgabe einer Erklärung über Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Entscheidung (Berufungs-Anmeldung) und die Ausreichung einer Berufungs-Bescheinigung (Defertur) wird aufgehoben.

§ 57.

Für die Einreichung der Berufungs-Beschwerde werden folgende Fristen festgesetzt: für Personen, die sich innerhalb der Grenzen des Reichs befinden, vier Monate; für Personen, die sich im Auslande befinden, sechs Monate. Im Laufe dieser Zeit wird das Urtheil nicht in Erfüllung gesetzt. Diese Fristen werden berechnet: für anwesende Partien vom Tage der Eröffnung des Urtheils, für abwesende vom Tage des Abdrucks der dritten Publication in der St. Petersburger Senats-Zeitung. Gesetzlich bestehende kürzere Fristen werden hierdurch nicht alterirt.

§ 58.

Die Berufungs-Beschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, das die Entscheidung getroffen hat.

§ 59.

Wenn die Berufungs-Beschwerde, nach Maassgabe des Streitgegenstandes, wegen Verabsäumung der Frist oder wegen Nichtbefolgung der geltenden örtlichen civilprocessualischen Regeln der Entgegennahme nicht unterliegt, so wird sie dem Appellanten durch dasselbe Gericht, bei welchem sie verabreicht war, unter Angabe der Gründe zurückgegeben. In allen anderen Fällen soll die Berufungs-Beschwerde, nicht später als eine Woche nach Empfang der gleichen Beschwerden von den andern bei der Sache betheiligten Personen oder nach Ablauf der Berufungs-Fristen in Betreff derselben, mit den Original-Acten derjenigen Gerichts-Behörde vorgestellt werden, welcher die Prüfung der Sache zusteht.

§ 60.

Das Land-, Mann- und Oberhauptmanns-Gericht ist als Berufungs-Instanz (§ 10, Abth. 2) verpflichtet, jede Sache zu entscheiden, ohne sie zu neuer Verhandlung an den Unterrichter zurückzusenden.

§ 61.

Zwischenbeschwerden werden in den nachstehenden Fällen zugelassen:

- 1) wegen Nichtannahme oder Rückgabe von Klagen oder Appellationsbeschwerden;
- 2) wegen der Verfügung über Zuständigkeit des Gerichts;
- 3) wegen abschläglichen Bescheides auf das Gesuch, betreffend die Ablehnung des Richters;
- 4) wegen verweigerter Entgegennahme von Beweisen;
- 5) wegen der Verfügung über die Sicherstellung von Forderungen, über die Verwaltung streitigen Eigenthums oder über einzelne Anordnungen in dieser Beziehung;
- 6) wegen Verfügungen und Anordnungen, die sich auf Vollstreckung der Urtheile beziehen;
- 7) wegen Säumigkeit;
- 8) wegen Rückgabe der Zwischenbeschwerde oder Nichteinsendung derselben an das höhere Gericht;
- 9) wegen gerichtlicher Handlungen in Beziehung auf Corroboration und Bescheinigung von Urkunden und in Beziehung auf Einführung in den Besitz;
- 10) wegen gerichtlicher Anordnungen zur Einsetzung eines Schiedsgerichts;
- 11) wegen Verfügungen, durch welche einer Partei das Recht auf unentgeltliche Sachführung abgesprochen wird oder falls derselben ein solches ihr schon eingeräumtes Recht wieder genommen wird, oder falls derselben Kosten auferlegt werden, welche von ihr auf Grund des Armenrechtes nicht gefordert werden dürfen;
- 12) wegen Verfügungen, vermittelt welcher die Fortführung des Processes bis dahin aufgeschoben wird, wo ein Urtheil in einem anderen Prozesse oder in einer Criminalsache in Rechtskraft treten werde, oder durch welche der Fortgang der Sache überhaupt verschoben wird;

- 13) wegen verweigerter Entgegennahme von Gesuchen um die Erlaubniss der Actendurchsicht oder um Ausreichung von Copien aus den Acten; endlich
 14) wegen Anordnungen und Verfügungen des Gerichts in solchen Sachen überhaupt, die nicht der Berufung unterliegen.

§ 62.

Die Zwischenbeschwerden sollen, sofern in der Sache nicht bereits ein Endurtheil ergangen ist, in Monatsfrist, vom Tage der Eröffnung der gravirenden Entscheidung oder, wenn dieselbe nicht eröffnet ist, in zweimonatlicher Frist von dem Zeitpunkt, in welchem sie in Ausführung gebracht ist, erhoben werden. Ist ein Endurtheil ergangen, so kann die Beschwerde nur mit der Berufung verbunden werden. Die Einreichung von Beschwerden über Säumigkeit wird durch keinerlei Frist beschränkt.

§ 63.

Die Zwischenbeschwerde wird bei derjenigen Behörde eingereicht, gegen welche sie gerichtet ist.

§ 64.

Die nach Ablauf der festgesetzten Frist verabreichte oder mit Verletzung der bestehenden örtlichen processualischen Vorschriften abgefasste Zwischenbeschwerde wird dem Bittsteller nicht später als innerhalb dreier Tage von dem Gericht, bei welchem sie eingereicht ist, zurückgegeben, unter Angabe der Gründe, aus welchen dieses geschieht.

§ 65.

Das Gericht, welches die Zwischenbeschwerde entgegengenommen hat, sendet dieselbe, nicht später als zwei Wochen nach deren Empfang, an die Behörde ab, deren Prüfung dieselbe unterliegt, und fügt eine gehörige Erklärung hinzu, in welcher alle zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Sachumstände erörtert sind. An Stelle der Erklärung kann auch die Originalverfügung, über welche die Beschwerde erhoben wird, oder auch die ganze diesen Fall betreffende Zwischenverhandlung eingesandt werden, wenn durch Einsendung der Verfügung oder der Acte der fernere Fortgang der Sache nicht aufgehalten werden kann.

§ 66.

Wegen Säumigkeit, sowie darüber, dass die verabreichte Berufungs- oder Zwischenbeschwerde in der festgesetzten Frist der competenten Behörde nicht zugesandt worden, nicht minder auch wegen Rückgabe der Beschwerde, ist es gestattet, die Beschwerde unmittelbar an diejenige Behörde zu richten, deren Prüfung dieselbe unterliegt.

§ 67.

Auf die Beschwerde wegen Säumigkeit wird von der Unterbehörde die gehörige Erklärung eingefordert.

§ 68.

Dem, der eine Berufungs- oder Zwischen-Beschwerde eingereicht hat, wird, auf seine Bitte, über den Zeitpunkt der Einreichung derselben ein Zeugniß ausgestellt, welches von ihm, im Fall einer Zwischenbeschwerde über Nichteinsendung der obgedachten Beschwerden in der festgesetzten Frist, der höheren Behörde zu unterlegen ist.

Anmerkung. In Betreff der Beschwerden über Entscheidungen der Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz in Vormundschafts-Sachen haben die für das Verfahren in Streit-Sachen festgesetzten Normen (§ 61—68, 96 und 97) zur Richtschnur zu dienen.

§ 69.

Sachen, bei denen das Interesse der Krone oder der die Rechte der Krone im Process genießenden Einrichtungen in Frage tritt, gelangen nicht weiter an die Gouverneure zur Durchsicht.

§ 70.

In Sachen der Kronsverwaltungen wird zur Mittheilung der Urtheile der Gerichtsbehörden an dieselben eine wöchentliche Frist, gerechnet von dem Tage der Unterschrift des Urtheils durch das Gericht oder der Urtheilpublication, festgesetzt, zur Einsendung der Erklärungen Seitens jener Verwaltungen an die Gerichte aber ist ein viermonatlicher Termin bestimmt.

§ 71.

Die Gerichtsbehörden sind nicht verpflichtet, selbst die Beitreibung der Stempelpapierposchlinen zu beaufsichtigen, sondern haben, nachdem sie eine solche Beitreibung verfügt, auf Grund des Art. 74 des Swod Band V, Regl. über Poschlinen, dem Cameralhofe darüber Mittheilung zu machen. Jedoch bleibt es die besondere und verantwortliche Pflicht des Präsidenten, auf ordnungsmässigen Gebrauch des Stempelpapiers und die gehörige innere Controle darüber zu wachen.

§ 72.

In Beziehung auf das Verfahren in Sachen, welche durch Berufung oder Beschwerde von den Kirchspiels- und Stadtrichtern, sowie in Folge von Nichtigkeitsbeschwerden wider die Entscheidungen der Kirchspielsgerichte an die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz gelangen, haben die letzteren die in dem dritten Buch dieses Gesetzes enthaltenen Regeln über den Process vor den Kirchspiels- und Stadtrichtern zur Richtschnur zu nehmen.

Abtheilung 2.

Die Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz.

A. Verfassung und Competenz.

§ 73.

Die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Bestand und die Competenz der Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz, und zwar des Livländischen Hofgerichts, des Ehstländischen Oberlandgerichtes und des Kurländischen Oberhofgerichtes, nicht minder die Bestimmungen über die Sitzungen, den Geschäftsgang, die Verpflichtungen und den Schriftwechsel derselben, — bleiben in Kraft und Geltung, mit den in den nachstehenden §§ angegebenen Modificationen.

§ 74.

Die dem Livländischen Hofgerichte und dem Ehstländischen Oberlandgerichte, nach § 311, Pkt. 1 und 3, und § 857, Pkt. 1 und 5 des Provinzial-Rechts, Band I, zustehende Befugniss der Beaufsichtigung aller denselben untergeordneten Gerichte und des Erlasses von Instructionen zur Regelung des Geschäftsganges derselben und der genannten Obergerichte selbst wird auf das Kurländische Oberhofgericht in gleichem Maasse ausgedehnt.

§ 75.

Demgemäss haben die genannten drei Obergerichte auf Grund der §§ 6 und 188 dieses Gesetzes die Landes- und Stadt-Gerichtsbehörden erster Instanz (mit Ausnahme derjenigen Riga's und Reval's) sowohl als auch die Kirchspielsgerichte in der festgesetzten Frist und Ordnung und nach veranlasster Meinungs-Aeusserung dieser Gerichte, unter Bestätigung des General-Gouverneurs, mit entsprechenden Instructionen zu versehen und dem Justizminister mitzutheilen, und bleibt ihnen überdies anheimgestellt, die eigene bestehende Geschäftsordnung nach Maassgabe des Bedürfnisses und in Uebereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu modificiren.

§ 76.

Ferner haben die erwähnten drei Obergerichte auf Grund des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts die ihnen untergeordneten Landes- und Stadtgerichts-Behörden erster Instanz (mit Ausnahme derjenigen Riga's und Reval's) jährlich durch Delegation des Präsidenten oder eines Mitgliedes einer Revision in Beziehung auf ordnungsmässigen und gesetzlichen Geschäftsgang zu unterziehen.

Die bisherige Jahres-Revision durch den Gouverneur (Prov.-Recht, Bd. I, § 392 und 1355) wird aufgehoben.

§ 77.

Wenn die betreffende Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz bei Gelegenheit dieser Revision (§ 76) oder in anderweitigem Anlass in den Gerichts-Behörden erster Instanz Unordnungen oder Missbräuche entdeckt, so trifft sie die erforderlichen Maassregeln zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung, sofern sie aber die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen nöthig findet, ordnet sie die gesetzliche Beahndung auf administrativem Wege ohne Mitwirkung der Gouvernements-Regierung an, oder sie veranlasst die Gerichts-Uebergabe.

§ 78.

Zur Competenz der Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz in Criminal-Sachen gehört 1) die Aburtheilung aller im Wege der Berufung oder auf Protest des Kreis-Fiskals an sie gelangenden Straf-Sachen (§§ 7, 113, 137, 148); 2) die Verhandlung und Aburtheilung aller nach den durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeänderten bestehenden Vorschriften von ihnen in erster Instanz zu verhandelnden und zu entscheidenden Strafsachen; 3) die Entscheidung über die an sie nach Maassgabe dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden; endlich 4) die Entscheidung in Sachen wegen gänzlicher Entziehung der gutspolizeilichen Gewalt (§ 9).

§ 79.

Die Competenz der Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz in Civil-Sachen bleibt die frühere, sofern sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert worden.

Alle Sachen indessen, welche ihrer Natur nach nicht der Vorstellung an den Dirigirenden Senat unterliegen und deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 1200 Rbl. übersteigt, werden von den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz allendlich entschieden. Berufungen und Beschwerden über Erkenntnisse in Sachen von höherem Werthe und Nichtigkeitsbeschwerden werden an den Dirigirenden Senat gerichtet.

Anmerkung. In Betreff der Beschwerden über Entscheidungen der Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz, als Obervormundschafts-Behörden, haben die für das Verfahren in Streit-Sachen festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96, 97) zur Richtschnur zu dienen.

B. Verfahren.

I. In Criminal-Sachen.

§ 80.

Bei Verhandlung der den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz competirenden Sachen werden in diesen dieselben Regeln beobachtet, welche oben in den §§ 18—31 und 33—41 für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzt sind, ausserdem aber auch noch die nachfolgenden Bestimmungen. Im Uebrigen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft und Geltung.

§ 81.

Wenn das Hof-, Oberland- oder Oberhof-Gericht einen Protest des Gouvernements-Procureurs zurückweist, so hat es, ohne zur Ausführung seiner Verfügung zu schreiten, die Acten sammt dem Pro-

teste unmittelbar dem Dirigirenden Senate vorzustellen, und zwar selbst dann, wenn die Entscheidung, gegen welche der Procureur den Protest erhob, von dem genannten Gericht in seiner Eigenschaft als Forum zweiter Instanz getroffen war.

§ 82.

Die Urtheile der Gerichtsbehörden in Criminal-Sachen werden den Gouverneuren nicht weiter zur Bestätigung vorgestellt, mit Ausnahme indessen der Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Sachen wegen Abwendigmachung von der rechtgläubigen Kirche, wegen Abfalls von der Rechtgläubigkeit zum Islam, zur mosaischen oder einer heidnischen Religion, endlich auch in Sachen wegen Amtsvergehen.

§ 83.

Die Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz haben, bei Vorstellung der Original-Acten an den Dirigirenden Senat, nur ihre Original-Urtheile beizulegen; die Anfertigung besonderer Auszüge (выписки) und kurzer Memoires (краткія записки) aus diesen Acten (Swod Band XV, Buch 2, Criminalprocess Art. 441, Pkt. 2 und 3) wird abgeschafft.

§ 84.

Wider Urtheile der Gerichte zweiter Instanz, wenn sie in Sachen gefällt wurden, welche aus den Gerichten erster Instanz in Folge von Protesten der Kreisfiskale oder der Berufung der Angeschuldigten einliefen (§ 31), ist weitere Berufung nicht statthaft.

§ 85.

Zur Prüfung des Dirigirenden Senats werden nach der für die Revision festgesetzten Ordnung eingesandt:

- 1) Sachen, in welchen Edelleute, Geistliche und Beamte zur Entziehung aller Standesrechte oder zur Entziehung aller besonderen persönlichen oder dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 2) Sachen, betreffend Unmündige, die zur Zeit des Verbrechens mehr als 14, jedoch weniger als 17 Lebensjahre zählten und zur Entziehung sämtlicher Standesrechte verurtheilt wurden, selbst wenn die Inquisiten zum niedrigsten Stande gehören;
- 3) Sachen, betreffend minderjährige Adelige, die zur Abgabe in den Militair-Dienst ohne Verlust der ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt werden;
- 4) Sachen, in welchen Anträge Seitens der das Gouvernement revidirenden Senatoren erfolgen, oder welche Beamten betreffen, die von ihnen dem Gerichte übergeben wurden; und
- 5) Sachen, die auf Allerhöchsten Befehl verhandelt werden.

§ 86.

Zur Prüfung des Dirigirenden Senats werden in Folge von Protesten der Procureure oder Beschwerden der Inquisiten, der bei der Sache beteiligten Personen oder der Kronsverwaltungen die nachfolgenden, durch das Hof-, Oberland-, und Oberhof-Gericht in erster Instanz entschiedenen Sachen in der durch § 83 festgesetzten Ordnung unterlegt:

- 1) betreffend Edelleute und Beamte, die wegen Tödtung den Gerichten übergeben sind, selbst in den Fällen, wo die Inquisiten nicht schuldig befunden werden;
- 2) betreffend Adelige, Beamte und Geistliche, die zum Verluste einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge verurtheilt worden, ferner Beamte, die zur Ausschliessung aus dem Dienst oder zur Amtsentsetzung condemnirt worden, und
- 3) betreffend Kronsbetreibungen in Veranlassung von Amtsverbrechen.

§ 87.

Die in den §§ 85 und 86 nicht namhaft gemachten Sachen über Verbrechen und Vergehen, welche besonderen Ordnungen des Criminalprocesses (Swod Bd. XV, Buch 2 Abschn. VII) angehören, gelangen an den Dirigirenden Senat, sofern sie auf früherer Grundlage dorthin vorgestellt wurden.

§ 88.

Diejenigen Personen, welche durch das Hof-, Oberland- und Oberhof-Gericht zum Verluste aller Standesrechte oder zur Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge und zum Aufenthalte in Sibirischen Gouvernements oder zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen verurtheilt worden, können, wenn die dieselben betreffenden Sachen weder im Revisions- noch im Appellationswege (§§ 85 und 86) der Einsendung an den Senat unterliegen, beim Senate Beschwerde erheben, sowohl vor der Vollstreckung der Urtheile, als nach derselben. Durch Verabreichung von Beschwerden solcher Art wird die Erfüllung der Urtheile der genannten Obergerichte indessen nicht aufgehoben.

§ 89.

Die Nichtigkeitsbeschwerden über Urtheile der Landes-Gerichtsbehörden 2. Instanz werden bei dem Gericht eingereicht, das das Urtheil gefällt hat, und von diesem nicht später als vier Wochen, vom Empfangstage gerechnet, dem Dirigirenden Senate unter Beifügung der Original-Acten eingesandt. Beschwerden über ein Urtheil, gegen welches keine Beschwerde zulässig ist, werden Seitens der Landes-Gerichtsbehörden 2. Instanz den Bittstellern, unter Angabe der Gründe der Nichtannahme, zurückgegeben.

Anmerkung. Eine vierwöchentliche Frist wird überdies festgesetzt für die Einsendung von Zwischenbeschwerden an den Dirigirenden Senat, welche auf Grund der §§ 36 und 80 den Landesgerichtsbehörden zweiter Instanz eingereicht werden.

§ 90.

Wenn die Beschwerde vom Senate nicht als berücksichtigungswerth erkannt wird, so unterliegt der Beschwerdeführer der Beitreibung der Stempelposchlinen für das zur Verhandlung seiner Beschwerdesache verbrauchte Papier (Swod, Bd. V, Regl. über Poschlinen, Art. 107, P. 1, Bd. XV, Buch 2, Criminal-Process, Art. 483).

§ 91.

Die, der bestehenden Ordnung nach, den Ministern des Innern und der Justiz einzusendenden Urtheile der Gerichtsbehörden werden denselben von den erwähnten Behörden unmittelbar zugefertigt.

§ 92.

Allerhöchst bestätigte Urtheile, betreffend Adelige und Beamte, die aller Standesrechte oder aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge für verlustig erklärt worden, ferner solche Urtheile wegen Strafmilderung des Angeschuldigten, nicht minder wegen Abnahme eines Ordenszeichens, einer Medaille oder eines Ehrenkaftans, werden Seitens des Ministers der Justiz unmittelbar derjenigen Gerichtsbehörde mitgetheilt, welche das Urtheil gefällt hat, hinsichtlich dessen Vollstreckung der Allerhöchste Befehl erfolgte.

§ 93.

Die Allerhöchsten Befehle wegen Begnadigung oder Strafmilderung der Verwiesenen oder anderer verurtheilter Verbrecher werden durch den Justizminister dem I. Departement des Dirigirenden Senats mitgetheilt und gelangen von diesem demnächst an die ausführenden Behörden.

II. In Civil-Sachen.

§ 94.

Sämmtliche auf das Civilverfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz bezüglichen, gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt oder abgeändert worden. Jedoch sollen durch letzteres weder bereits getroffene gerichtliche Verfügungen noch bereits begonnene Fristen alterirt werden.

§ 95.

Das Hof-, das Oberland- und das Oberhof-Gericht sind in ihrer Eigenschaft als Berufungs-Instanzen (§ 11) verpflichtet, jede Sache zu entscheiden, ohne sie zu neuer Verhandlung an den Unterrichter zurückzusenden.

§ 96.

Nach Empfang der im § 68 gedachten Zwischenbeschwerde wird der Unterbehörde der Befehl zugefertigt, die nicht eingesandte Berufungs- oder Zwischenbeschwerde nunmehr sofort vorzustellen, wenn, nach Vorweisung des in dem Zeugniss angegebenen Zeitpunkts der Einreichung der Beschwerde mit der für die Einsendung derselben festgesetzten Frist, erkannt wird, dass die letztere schon abgelaufen ist.

§ 97.

Der Beschwerde über die Rückgabe der Berufungs- oder Zwischenbeschwerde (§ 66) muss die Beschwerdeschrift beigelegt werden, auf welcher die Aufschrift über die Gründe der Rückgabe verzeichnet ist. Eine Erklärung auf eine solche Zwischenbeschwerde wird nur in dem Fall erfordert, wenn das höhere Gericht, nach Prüfung der Gründe der Rückgabe, es nicht möglich findet, ohne Einziehung ergänzender Aufklärungen, seine Verfügung zu treffen.

§ 98.

Im Allgemeinen haben alle oben in den §§ 46—59, 61—68 und 71, sowie in der Anmerkung zum § 44 des gegenwärtigen Gesetzes für die Landesgerichts-Behörden erster Instanz gegebenen Regeln auch auf das Verfahren in Civilsachen bei den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz gleichmässig Anwendung zu leiden. Jedoch wird in Fällen, wo in Folge eingelegter Berufung oder Beschwerde die Vorstellung von Translaten des Urtheils und anderweitiger Schriften an den Dirigirenden Senat erforderlich ist, die oben § 59 festgesetzte Frist auf vier Wochen ausgedehnt.

Hauptstück II.

Die Stadt-Gerichtsbehörden.

Abtheilung 1.

Die Stadt-Gerichtsbehörden des Livländischen Gouvernements.

A. In der Stadt Riga.

§ 99.

Das Vogteigericht, das Landvogteigericht und die Criminal-Deputation des Rigaschen Rathes werden unter dem Namen des Rigaschen Vogteigerichts und unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Bürgermeisters in eine Gerichtsbehörde vereinigt, welche aus zwei Deputationen, der Criminal- und der Civil-Deputation des Vogteigerichts, bestehen soll.

§ 100.

Alle Anordnungen zur Ausführung dieser Vereinigung, ferner die Vertheilung der Rathsglieder unter beide Deputationen, die Ernennung der Vorsitzenden derselben, die Anstellung je eines Secretairs und der erforderlichen Anzahl Notaire und Kanzellisten bei jeder Deputation, die Geschäfts-Vertheilung und Regelung, sowie die Anordnung der Sitzungen, endlich die Bestimmung des Gehalts für die erwähnten Beamten, werden, mit Anlehnung an die bestehende Ordnung, dem Rigaschen Rathe anheimgestellt, welcher über den Fortgang und die Beendigung der Einführung der gegenwärtigen Maassregel dem General-Gouverneur zur Mittheilung an den Justizminister und zur Anordnung ordnungsmässiger Publication unständlich zu berichten hat.

§ 101.

Das also constituirte Rigasche Vogteigericht bildet die ordentliche Stadt-Gerichtsbehörde erster Instanz und ist demgemäss einerseits die Cassations-Instanz für das Kirchspielsgericht des Patrimonialbezirks und die Appellations- und Cassations-Instanz für die Stadtrichter, andererseits das dem Rathe untergeordnete Criminal- und Civil-Gericht erster Instanz.

Anmerkung. Die nach § 555 des Prov.-Rechts Bd. I dem Landvogteigerichte competirenden besonderen Verpflichtungen der Aufsicht über das Lootsen- und Fischerei-Wesen und die Bauten in den Vorstädten gehen nach der Hingehörigkeit auf das Wettgericht (das. Pkt. 1 und 2) und das Kämmerer-Gericht (das. Pkt. 3) über.

§ 102.

Auf dieser Grundlage competiren dem Vogteigericht:

In Criminal-Sachen:

- 1) die Führung der Special-Inquisition über alle in der Stadt, den Vorstädten, im Stadtweichbilde und Patrimonialbezirk begangenen, der Untersuchung durch die Gemeindeggerichte und die Stadtrichter nicht vorbehaltenen Verbrechen;
- 2) die Prüfung und Aburtheilung aller der ausschliesslichen Dijudicatur der Stadtrichter und des Rathes nicht vorbehaltenen Sachen über Verbrechen, die im Jurisdictionsbezirk des letzteren begangen wurden. Von diesen Sachen unterliegen der allendlichen Entscheidung des Vogteigerichtes alle diejenigen, in welchen keiner der Inculpaten eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, das eine mit dem Verlust aller oder einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbundene Strafe gesetzlich nach sich zieht;
- 3) die Prüfung und Aburtheilung der dem Rath in erster Instanz nicht vorbehaltenen Sachen wegen schwererer Vergehen, welche indessen nicht anders, als in der vollen Conferenz des Vogteigerichtes entschieden und in welchen die Acten mit dem Urtheil dem Rathe zur Revision vorgestellt werden sollen, falls gegen die gefällte Entscheidung Berufung (§§ 31, 107) erhoben oder Seitens des Gouvernements-Procureurs (Anmerkung zu § 107) Protest eingelegt wird;
- 4) die allendliche Entscheidung über nicht definitive Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen, gegen welche Berufung erhoben wird, sowie die Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen.

In Civil-Sachen.

1) In erster Instanz.

Civil-Streitsachen aller in der Stadt oder in dem Weichbild oder im Patrimonialbezirk derselben wohnhaften Personen, welche nicht vor die Stadtrichter, das Patrimonial-Kirchspielsgericht, das Rigasche Land- oder das Livländische Hof-Gericht gehören.

2) In zweiter Instanz.

Rechts-Streitigkeiten, welche in Folge von Berufungsbeschwerden über Entscheidungen der Stadtrichter an das Vogteigericht gelangen.

§ 103.

Sämmtliche Entscheidungen des Vogteigerichtes, welche dasselbe in erster Instanz fällt, unterliegen der Berufung an den Rath.

Gegen die in zweiter Instanz von diesem Gericht gefällten Civilurtheile bleibt nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Rath gestattet.

§ 104.

Das Vogteigericht erkennt ferner allendlich über Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter und Berufungsurtheile des Patrimonial-Kirchspielsgerichts.

Desgleichen prüft und entscheidet dasselbe allendlich alle Beschwerden über Zwischenbescheide der Stadtrichter und des Patrimonial-Kirchspielsgerichts.

§ 105.

Das Vogteigericht unterliegt der Aufsicht des Rathes als der Stadt-Gerichtsbehörde zweiter Instanz, welcher jährlich eine Revision der Geschäftsführung desselben durch ein abdelegirtes Mitglied vornehmen lässt, und im Fall bei diesem oder anderweitigem Anlass entdeckter Unregelmässigkeiten in Gemässheit des § 77 dieses Gesetzes verfährt. Die bisher übliche Jahres-Revision durch den Gouverneur (Prov.-Recht, Bd. I, § 537) wird aufgehoben.

§ 106.

Das Vogteigericht führt seinen amtlichen Schriftwechsel mit anderen Behörden, mit Beachtung des § 181, Bd. I des Prov.-Rechts, direkt und nicht, wie bisher, durch die Vermittelung des Rathes.

§ 107.

Hinsichtlich des Criminal- und Civil-Verfahrens gelten für das Rigasche Vogteigericht alle in den §§ 16—72 dieses Gesetzes für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzten Vorschriften. Die sonstigen auf das Verfahren bezüglichen bestehenden Gesetze, welche durch das vorliegende Gesetz nicht ergänzt oder abgeändert worden, bleiben in Kraft.

Anmerkung. Da das Rigasche Vogteigericht der direkten Beaufsichtigung des Gouvernements-Procureurs unterliegt, so erfolgt die in § 17 dieses Gesetzes erwähnte Acten-Einsendung unmittelbar an denselben.

Gleiches gilt in den in den §§ 31, 32, 43 erwähnten Fällen.

§ 108.

Der Bestand, die Competenz und das Verfahren des Rigaschen Stadt-Waisengerichts bleiben unverändert. Nur sollen in Betreff der Beschwerden über Entscheidungen dieser Behörde die oben über das Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96 und 97) zur Richtschnur dienen.

§ 109.

Das Rigasche Getränkesteuer-Gericht wird aufgehoben. Die demselben gegenwärtig noch zustehenden Sachen gehen nach der Hingehörigkeit auf die Stadtrichter und das Vogteigericht über.

§ 110.

Der Rigasche Rath bleibt in seinem nicht zum Vogteigerichte gehörigen Bestande die locale Stadt-Gerichtsbehörde zweiter Instanz und behält seine bisherige Competenz in Beziehung auf Verhandlung und Entscheidung von Criminal- und Civil-Sachen und auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Erweiterung jedoch, dass die Berufung wider Urtheile des Rathes in den, ihrer Natur nach nicht der Vorstellung an den Dirigirenden Senat unterliegenden Sachen nur dann statthaft ist, wenn der Werth der betreffenden Sachen 1200 Rbl. übersteigt.

§ 111.

Die oben in den §§ 80—98 für die Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz gegebenen Vorschriften in Beziehung auf das Criminal- und Civil-Verfahren finden gleichmässig Anwendung auf das Verfahren vor dem Rigaschen Rathe.

B. In den Städten Dorpat und Pernau.

§ 112.

Der Dorpatsche und der Pernausche Rath bilden die localen Stadt-Gerichtsbehörden erster Instanz und bleiben in Criminal- und Civil-Rechtssachen dem Livländischen Hofgerichte, als der Oberinstanz, untergeordnet.

§ 113.

Demgemäss competiren dem Dorpatschen und dem Pernauschen Rathe:

In Criminal-Sachen:

- 1) die Führung der Special-Inquisition über alle in der Stadt oder im Stadtweichbilde begangenen, der Untersuchung und Aburtheilung durch die Stadtrichter nicht vorbehaltenen Verbrechen;
- 2) die Prüfung und Aburtheilung aller der ausschliesslichen Dijudicatur der Stadtrichter und des Hofgerichtes nicht vorbehaltenen Sachen über Verbrechen, die im Jurisdictionbezirke des Rathes begangen wurden. Von diesen Sachen unterliegen der allendlichen Entscheidung des Rathes alle diejenigen, in welchen keiner der Inculpaten eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, das eine mit dem Verlust aller oder einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbundene Strafe gesetzlich nach sich zieht;
- 3) die Prüfung und Aburtheilung der dem Hofgerichte in erster Instanz nicht vorbehaltenen Sachen wegen schwererer Vergehen, in welchen die Acten mit dem Urtheil dem Hofgerichte zur Revision vorgestellt werden sollen, falls gegen die gefällte Entscheidung Berufung (§§ 31, 80) erhoben oder Seitens des Kreisfiscals Protest eingelegt wird;
- 4) die allendliche Entscheidung über nicht definitive Erkenntnisse der Stadtrichter in Criminal-Sachen, gegen welche die Berufung erhoben wird, sowie die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen.

In Civil-Sachen.

1) In erster Instanz.

Civil-Streitsachen aller in der Stadt und deren Weichbild wohnhaften Personen, welche nicht vor die Stadtrichter, das Dorpatsche und das Pernausche Landgericht oder das Livländische Hofgericht gehören.

2) In zweiter Instanz.

Rechts-Streitigkeiten, welche mittelst Berufungsbeschwerden über Entscheidungen der Stadtrichter an den Rath gelangen.

§ 114.

Die in erster Instanz gefällten Erkenntnisse des Dorpatschen und des Pernauschen Rathes unterliegen sämmtlich der Berufung an das Livländische Hofgericht, während wider die in zweiter Instanz gesprochenen Urtheile des Rathes nur die Nichtigkeitsbeschwerde an das Hofgericht gestattet sein soll. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter, sowie über Beschwerden wider Zwischenbescheide derselben, erkennt der Dorpatsche und der Pernausche Rath allendlich.

§ 115.

Der Dorpatsche und der Pernausche Rath unterliegt, als Gerichtsbehörde, der Aufsicht des Livländischen Hofgerichtes. Dasselbe versieht die genannten Magistrate mit entsprechenden Geschäfts-Instructionen (§ 74) und veranstaltet jährlich eine Revision der Geschäftsführung derselben durch den Präsidenten oder ein Mitglied. Im Falle bei diesem oder anderweitigem Anlass entdeckter Unregelmässigkeiten verfährt das Hofgericht in Gemässheit des § 77 dieses Gesetzes. Die bisher übliche Jahres-Revision durch den Gouverneur (§ 660 des Provinzial-Rechts, Bd. I) wird, soweit sie die Rechtspflege betraf, aufgehoben.

§ 116.

Hinsichtlich des Criminal- und Civil-Verfahrens gelten für den Dorpatschen und den Pernauschen Rath alle in den §§ 16—72 dieses Gesetzes für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzten Vorschriften. Die sonstigen, auf das Verfahren bezüglichen, gegenwärtig geltenden Normen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt oder abgeändert worden.

Anmerkung. Dem Dorpatschen und dem Pernauschen Rathe wird anheimgestellt, bei eintretendem Bedürfniss, seine abgesonderte Constituirung als Collegial-Gerichtsbehörde, sowie seine Theilung in eine Criminal- und Civil-Deputation nach Analogie des Rigaschen Vogteigerichts (§ 99) zu beantragen.

§ 117.

Die Competenz des Dorpatschen Vogteigerichts (Prov.-Recht Bd. I, § 671—675) bleibt unverändert, mit der Einschränkung, dass die in der Stadt vorfallenden Bau-, Grenz- und Servitut-Streitigkeiten dem

Dorpatschen Rathe, die Streitigkeiten der Handwerks-Aemter gegen einander und gegen dritte Personen, die Streitigkeiten der Handwerks-Meister mit ihren Arbeitern und die Klagen dritter Personen wider dieselben, die Wechsel- und Schuld-Forderungen, sowie sonstige Rechts-Streitigkeiten, endlich die Beschlag- und Sequester-Anlegung, je nach der Hingehörigkeit oder dem Werth des Streitgegenstandes, ferner auch die Special-Inquisition in Sachen über Vergehen, dem Rathe oder den Stadtrichtern competiren sollen.

§ 118.

Gleichermaassen bleibt die Competenz des Pernauschen Vogteigerichts (Prov.-Recht Bd. I, § 724—729) unverändert, und erleidet nur darin eine Einschränkung, dass künftig die Special-Inquisition in Criminal-Sachen, die Injurien- und Schuld-Sachen, die Kauf- und Mieth-Streitigkeiten zwischen den Gewerken, sowie der Handwerks-Meister unter einander und die Beschwerden dritter Personen wider dieselben, endlich die Streitigkeiten auf den Gewerks-Versammlungen oder in den Gesellen-Herbergen, je nach der Hingehörigkeit oder dem Werth des Streitobjectes, vor den Stadtrichter oder den Rath gehören sollen.

C. In den Städten Wolmar, Wenden, Lemsal, Walk, Werro, Fellin, Arensburg und dem Gerichts-Flecken Schlock.

§ 119.

Die Verhandlung und Entscheidung von Criminal- und Civil-Rechtssachen und die Führung der Special-Inquisition in Criminal-Sachen durch die Magistrate der Städte Wolmar, Wenden, Lemsal, Walk, Werro, Fellin, Arensburg und den Magistrat des Gerichts-Fleckens Schlock, desgleichen durch das Arensburgsche Vogteigericht wird, nach Unterordnung der Bezirke der genannten Städte unter die Dijudicatur der betreffenden Kirchspielsrichter (Buch I, Beilage zu § 6), aufgehoben.

Anmerkung. Den Gemeinden der obgenannten Städte wird anheimgestellt, nach erfolgtem Nachweise der erforderlichen Mittel zum Unterhalt entweder besonderer Stadtrichter oder überdies mindestens zweier gelehrter Rathsglieder (einschliesslich des Syndicus), sowie der entsprechenden Kanzleikräfte, um Einrichtung der Justizpflege nach dem Muster Pernau's und Dorpat's oder um Einsetzung besonderer, den Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz unterzuordnender Stadtrichter nachzusuchen. — Im Fall der Anstellung solcher besonderer Stadtrichter in diesen Städten soll denselben ausnahmsweise die Verhandlung und Entscheidung der Concurs-, Provisions- und Nachlass-Sachen der der städtischen Jurisdiction unterliegenden Personen und Grundstücke anheimgestellt werden.

§ 120.

Die gesammte gerichtliche Competenz der erwähnten Stadtbehörden geht auf die betreffenden Kirchspielsrichter, beziehungsweise auf die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz über, in deren Bezirken die betreffenden Städte belegen sind, mit Ausnahme indessen der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie namentlich des Hypotheken- und Corroborations-Wesens, sowie des Vormundschafts-Wesens, deren Handhabung den Magisträten der genannten Städte und des Gerichts-Fleckens Schlock vorbehalten bleiben soll. Desgleichen bleiben die administrativen und polizeilichen Functionen der genannten Stadtbehörden unverändert, mithin auch die Verpflichtung zur Führung der Voruntersuchung über alle in ihren resp. Jurisdictionsbezirken vorkommenden, dem Kirchspielsrichter nicht competirenden Verbrechen. In Beziehung auf die den Kirchspielsrichtern competirenden Vergehen haben sie die im zweiten Buche dieses Gesetzes über das Criminalverfahren vor den Einzelrichtern der Polizei zur Richtschnur gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Anmerkung 1. In den Fällen, wo nach Maassgabe des § 31 des I. Buches dieses Gesetzes der Kirchspielsrichter des Bezirks, zu welchem eine der oben (§ 119) genannten Städte gehört, seinen amtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt, sondern in einer Entfernung von 10 oder mehr Werst von derselben hat, soll dem Stadtmagistrate in Civil-Streitsachen die Competenz der Land-Gemeindegerichte (§ 160) ausnahmsweise zustehen und derselbe verpflichtet sein, in diesen Sachen das für die Gemeindegerichte festgesetzte Verfahren (§ 163—173) zur Richtschnur zu nehmen.

Anmerkung 2. Die polizeilichen Functionen des Arensburgschen Magistrats gehen auf die dortige Polizei-Abtheilung über (vgl. unter § 217).

§ 121.

Beschwerden über Verfügungen der Magistrate in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschafts-Sachen werden bei den betreffenden Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz, Beschwerden in Administrativ- oder Polizei-Sachen bei der Gouvernements-Regierung angebracht und von diesen Behörden entschieden. Hinsichtlich der Beschwerden über Entscheidungen in Vormundschafts-Sachen haben die oben für das Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96 und 97) zur Richtschnur zu dienen.

Abtheilung 2.

Die Stadt-Gerichtsbehörden des Ehstländischen Gouvernements.

A. In der Stadt Reval.

§ 122.

Das Niedergericht des Revalschen Rathes wird in zwei Deputationen, die Criminal- und die Civil-Deputation, getheilt und durch Abdelegirung noch zweier Rathsglieder und eines gelehrten Bürgermeisters, sowie durch Anstellung eines zweiten Secretairs und der nöthigen Anzahl Kanzellisten verstärkt. Demnächst werden das Amtsgericht, das Stadtkriegsgericht und das mündliche Gericht aufgehoben.

§ 123.

Alle Anordnungen zur Ausführung dieser Maassregel, ferner die Vertheilung der Rathsglieder unter beide Deputationen des Niedergerichts, die Ernennung der Vorsitzenden, die Anstellung des zweiten Secretairs und der nöthigen Anzahl Kanzellisten, die Geschäftsvertheilung und Regelung, sowie die Anord-

nung der Sitzungen, endlich die Bestimmung des Gehalts für die neu angestellten Beamten werden, mit Anlehnung an die bestehende Ordnung, dem Revalschen Rathe anheimgestellt, welcher über den Fortgang und die Beendigung der Einführung der erwähnten Maassregel dem General-Gouverneur zur Mittheilung an den Justizminister und zur Anordnung ordnungsmässiger Publication Bericht zu erstatten hat.

§ 124.

Das also constituirte Revalsche Niedergericht bildet die ordentliche Stadt-Gerichtsbehörde erster Instanz und ist demgemäss einerseits die Appellations- und Cassations-Instanz für die Stadtrichter, andererseits das dem Rathe untergeordnete Criminal- und Civil-Gericht erster Instanz.

§ 125.

Auf dieser Grundlage competiren dem Revalschen Niedergericht:

In Criminal-Sachen:

- 1) die Führung der Special-Inquisition über alle in der Stadt Reval, den Vorstädten und dem Stadtweichbilde begangenen, der Untersuchung durch die Stadtrichter nicht vorbehaltenen Verbrechen;
- 2) die Prüfung und Aburtheilung der der Dijudicatur der Stadtrichter und des Rathes nicht vorbehaltenen Sachen über Verbrechen, welche im Jurisdictionsbezirke desselben begangen wurden. Von diesen Sachen unterliegen der allendlichen Entscheidung des Niedergerichts alle diejenigen, in welchen keiner der Inculpaten eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, das eine mit dem Verlust aller oder einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbundene Strafe gesetzlich nach sich zieht;
- 3) die Prüfung und Aburtheilung der dem Rathe in erster Instanz nicht vorbehaltenen Sachen wegen schwererer Vergehen, welche indessen nicht anders als in der vollen Conferenz des Niedergerichts entschieden und in welchen die Acten mit dem Urtheil dem Rathe zur Revision vorgestellt werden sollen, falls gegen die gefällte Entscheidung Berufung (§§ 31, 80, 135) erhoben oder Seitens des Gouvernements-Procureurs Protest eingelegt wird;
- 4) die allendliche Entscheidung über nicht definitive Erkenntnisse der Stadtrichter in Criminal-Sachen, gegen welche Berufung erhoben worden, sowie die definitive Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen.

In Civil-Sachen.

1) In erster Instanz.

Civil-Streitsachen aller in der Stadt Reval, den Vorstädten und dem Weichbild wohnhaften Personen, welche nicht vor die Stadtrichter, das Harrische Mangericht oder das Oberlandgericht gehören.

2) In zweiter Instanz.

Rechts-Streitigkeiten, welche vermittelt Berufungsbeschwerden über Entscheidungen der Stadtrichter an das Niedergericht gelangen.

§ 126.

Sämmtliche in erster Instanz gefällte Entscheidungen des Niedergerichts in Civil-Sachen unterliegen der Berufung an den Rath. An diesen gelangen auch die Nichtigkeitsbeschwerden über Entscheidungen des Niedergerichts in zweiter Instanz.

§ 127.

Das Niedergericht erkennt ferner allendlich über Nichtigkeitsbeschwerden wider Endurtheile und prüft und entscheidet gleichfalls allendlich alle Beschwerden über Zwischenbescheide der Stadtrichter.

§ 128.

Dem Revalschen Rathe steht, als der Stadt-Gerichtsbehörde zweiter Instanz, die Aufsicht über das Niedergericht zu. Er veranstaltet jährlich eine Revision der Geschäftsführung desselben durch eines seiner Mitglieder. Wenn bei diesem oder einem anderweitigen Anlass Unregelmässigkeiten entdeckt werden, so verfährt der Rath in Anleitung des § 77 dieses Gesetzes.

§ 129.

Das Niedergericht führt seinen amtlichen Schriftwechsel mit anderen Behörden, mit Beachtung des § 181 des Provinzial-Rechts Bd. I, direct und nicht, wie bisher, durch die Vermittelung des Rathes.

§ 130.

Hinsichtlich des Criminal- und Civil-Verfahrens gelten für das Revalsche Niedergericht alle in den §§ 16—72 dieses Gesetzes für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzten Vorschriften. Die sonstigen auf das Verfahren bezüglichen Gesetze, welche durch das vorliegende Gesetz nicht ergänzt oder abgeändert werden, bleiben in Kraft.

Anmerkung. Da das Niedergericht der directen Beaufsichtigung des Ehstländischen Gouvernements-Procureurs unterliegt, so erfolgt die im § 77 dieses Gesetzes erwähnte Acteneinsendung unmittelbar an denselben. Gleiches gilt in den in §§ 31, 32 und 43 erwähnten Fällen.

§ 131.

Der Bestand, die Competenz und das Verfahren des Revalschen Stadtwaisengerichts bleiben unverändert. Nur sollen in Betreff der Entscheidungen dieser Behörde die oben über das Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96 und 97) zur Richtschnur dienen.

§ 132.

Das auf dem Dom zu Reval bestehende Schlossvogteigericht wird aufgehoben.

§ 133.

Von den bisher dem Schlossvogteigerichte zugewiesenen Sachen gelangen künftig die Rechts-Sachen (Prov.-R. Bd. I, § 1211, Pkt. 2, 3 und 4) an den Domrichter, die Polizei-Sachen (Pkt. 5, 6, 7 und

12) an das Revalsche Polizeiamt, die Verwaltungs-Sachen (Pkt. 7 in fine) an die Dom-Steuercommission, und die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pkt. 1, 8, 9 und 10) an das Harrische Manngericht.

§ 134.

Der Revalsche Rath bleibt in seinem nicht zum Niedergerichte gehörigen Bestande die locale Stadt-Gerichtsbehörde zweiter Instanz und behält seine bisherige Competenz in Beziehung auf Verhandlung und Entscheidung von Criminal- und Civil-Rechtssachen und auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei, mit der Erweiterung jedoch, dass die Berufung wider Urtheile des Rathes in den ihrer Natur nach nicht der Vorstellung an den Dirigirenden Senat unterliegenden Sachen nur dann statthaft ist, wenn der Werth der betreffenden Sache 1200 Rbl. übersteigt.

§ 135.

Die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 80—98) über das Criminal- und Civil-Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz finden volle Anwendung auf das Verfahren vor dem Revalschen Rathe.

B. In der Stadt Narva.

§ 136.

Der Narvasche Magistrat ist die locale Stadt-Gerichtsbehörde erster Instanz und bleibt in Criminal- und Civil-Rechtssachen nach wie vor dem Ehtländischen Oberlandgerichte, als der Gerichtsbehörde zweiter Instanz, untergeordnet.

§ 137.

Demgemäss competiren dem Narvaschen Magistrate in seinem Verhältniss zum Ehtländischen Oberlandgerichte alle die Criminal- und Civil-Rechtssachen, welche oben in den §§ 125—127 dem Revalschen Niedergerichte in seinem Verhältniss zum Revalschen Rathe zugewiesen sind.

§ 138.

Die Aufsicht über die gerichtliche Thätigkeit des Narvaschen Magistrats steht dem Ehtländischen Oberlandgerichte zu, welches denselben nach Maassgabe des § 75 mit den gehörigen Instructionen zu versehen und demnächst jährlich durch eine Delegation zu revidiren hat. Im Fall entdeckter Unregellichkeiten verfährt das Oberlandgericht nach Anleitung der §§ 76 und 77 dieses Gesetzes. Die Revision durch den Gouverneur (§ 1571 des Prov.-Rechts, Bd. 1) wird, soweit sie die Justizpflege betraf, aufgehoben.

§ 139.

Hinsichtlich des Criminal- und des Civil-Verfahrens gelten für den Narvaschen Magistrat alle in den §§ 16—72 dieses Gesetzes für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzten Vorschriften. Sonstige auf das Verfahren bezügliche und durch dieses Gesetz nicht abgeänderte Bestimmungen bleiben in Kraft.

Anmerkung. Dem Narvaschen Magistrate wird anheimgestellt, bei eintretendem Bedürfniss, seine abgesonderte Constituirung als Collegialgerichtsbehörde, sowie seine Theilung in eine Criminal- und Civil-Deputation (§ 122) zu beantragen, in welchem Fall bei der genannten Behörde mindestens zwei rechtsgelehrte Glieder und ein rechtsgelehrter Secretair angestellt werden müssen.

§ 140.

Das Narvasche Vogteigericht (Prov.-Recht Bd. I, §§ 1574—1592) wird aufgehoben und die von demselben bisher verhandelten Rechtssachen werden dem Stadtrichter zugewiesen.

§ 141.

Der Bestand, die Competenz und das Verfahren des Narvaschen Waisengerichts bleiben unverändert. Nur sollen in Betreff der Entscheidungen dieser Behörde die oben über das Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden festgesetzten Normen (§§ 61—68, 96 und 97) zur Richtschnur dienen.

C. In den Städten Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltischport.

§ 142.

Die Verhandlung und Entscheidung von Civil- und Criminal-Rechtssachen durch den Magistrat der Stadt Hapsal wird, nach Unterordnung ihres Bezirks unter die Dijudicatur des Kirchspielsrichters, aufgehoben.

§ 143.

Die Vogteigerichte der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport erhalten die Benennung „Magistrate.“ Die Verhandlung und Entscheidung geringfügiger streitiger Sachen der örtlichen Stadt-Gemeindeglieder durch dieselben wird aufgehoben und geht auf die betreffenden Kirchspielsrichter über.

Anmerkung. In den Fällen, wo nach Maassgabe des § 31 des I. Buches dieses Gesetzes der Kirchspielsrichter des Bezirks, zu welchem eine der oben (§§ 142, 143) genannten Städte gehört, seinen amtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt, sondern in einer Entfernung von 10 oder mehr Werst von derselben hat, soll dem Stadt-Magistrate in Civil-Streitsachen die Competenz der Landgemeindeggerichte (§ 160) ausnahmsweise zustehen und derselbe verpflichtet sein, in diesen Sachen das für die Gemeindeggerichte festgesetzte Verfahren (§§ 163—173) zur Richtschnur zu nehmen.

§ 144.

Dagegen bleiben die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie namentlich das Hypotheken- und Corroborations-Wesen der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport dem Ehtländischen Oberlandgerichte, das Hypotheken-, Corroborations- und das Vormundschafts-Wesen dem Hapsalschen Magistrate, nicht minder die administrativen und polizeilichen Functionen, darunter insbesondere die Führung der Voruntersuchung über alle in ihren Jurisdictionen-Bezirken vorkommenden und den Kirchspielsrichtern

nicht competirenden Vergehen, dem Hapsalschen und den Magisträten (bisherigen Vogteigerichten) der übrigen genannten Städte vorbehalten.

Anmerkung. Den Gemeinden der genannten Städte wird anheimgestellt, wenn sie die Mittel zum Unterhalt entweder besonderer Stadtrichter oder überdies mindestens zweier gelehrter Rathsglieder, sowie der entsprechenden Kanzleikräfte nachweisen, um Einrichtung der Justizpflege nach dem Muster Narva's oder um Einsetzung besonderer, den Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz unterzuordnender Stadtrichter zu bitten. Im Fall der Anstellung solcher besonderer Stadtrichter in diesen Städten, soll denselben ausnahmsweise die Verhandlung und Entscheidung der Concurs-, Provocations- und Nachlass-Sachen der der städtischen Jurisdiction unterliegenden Personen und Grundstücke obliegen.

§ 145.

Beschwerden über Verfügungen des Hapsalschen Magistrats und der Magisträte (bisherigen Vogteigerichte) der Städte Wesenberg, Weissenstein und Baltischport in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Vormundschafts-Sachen werden bei den betreffenden Landes-Gerichtsbehörden gemäss der gegenwärtig bestehenden Ordnung, Beschwerden in Administrativ- oder Polizei-Sachen bei der Gouvernements-Regierung angebracht. Beschwerden in Vormundschafts-Sachen richten sich nach den oben (§§ 61—68, 96, 97) gegebenen Regeln.

Abtheilung 3.

Die Stadt-Gerichtsbehörden des Kurländischen Gouvernements.

A. In den Städten Mitau und Libau.

§ 146.

Der Mitausehe und Libausehe Magistrat bilden die lokalen Stadt-Gerichtsbehörden erster Instanz und bleiben in Criminal- und Civil-Rechtssachen dem Kurländischen Oberhofgerichte, als der Ober-Instanz, untergeordnet.

§ 147.

Demgemäss competiren dem Mitauschen und Libauschen Magistrat:

In Criminal-Sachen:

- 1) die Führung der Special-Inquisition über alle in der Stadt oder deren Weichbilde begangenen, der Untersuchung und Aburtheilung durch die Stadtrichter nicht vorbehaltenen Verbrechen;
- 2) die Prüfung und Aburtheilung aller der Dijudicatur der Stadtrichter und des Oberhofgerichtes nicht vorbehaltenen Sachen über Verbrechen, die im Jurisdictionbezirke des Magistrats begangen wurden. Von diesen Sachen unterliegen der allendlichen Entscheidung des Magistrats alle diejenigen, in welchen keiner der Inculpaten eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, das eine mit dem Verlust aller oder einiger besonderen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verbundene Strafe gesetzlich nach sich zieht;
- 3) die Prüfung und Entscheidung der dem Oberhofgerichte in erster Instanz nicht vorbehaltenen Sachen wegen schwererer Vergehen, in welchen die Acten mit dem Urtheil dem Oberhofgerichte zur Revision vorgestellt werden sollen, falls gegen die gefällte Entscheidung Berufung (§ 31, 80) erhoben oder Seitens des Kreisfiskals Protest eingelegt wird;
- 4) die allendliche Entscheidung über nicht definitive Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen, gegen welche Berufung erhoben worden, sowie die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile der Stadtrichter in Criminal-Sachen.

In Civil-Sachen.

1) In erster Instanz.

Civil-Streitsachen aller in der Stadt und deren Weichbilde wohnhaften Personen, welche nicht vor die Stadtrichter, das Mitausehe und das Hasenpohsche Oberhauptmannsgericht oder das Kurländische Oberhofgericht gehören.

2) In zweiter Instanz.

Rechts-Streitigkeiten, welche mittelst Berufungsbeschwerden über Entscheidungen der Stadtrichter an die Magisträte gelangen.

§ 148.

Die in erster Instanz gefällten Erkenntnisse des Mitauschen und Libauschen Magistrats unterliegen sämtlich der Berufung an das Kurländische Oberhofgericht, während wider die in zweiter Instanz gesprochenen Urtheile nur die Nichtigkeitsbeschwerde an die genannte Oberbehörde gestattet sein soll. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden wider allendliche Urtheile des Stadtrichters, sowie über Beschwerden wider Zwischenbescheide desselben erkennt der Mitausehe und Libausehe Magistrat allendlich.

§ 149.

Der Mitausehe und Libausehe Magistrat unterliegt als Gerichtsbehörde der Aufsicht des Kurländischen Oberhofgerichtes, welches denselben nach Maassgabe des § 75 mit den gehörigen Instructionen zu versehen und demnächst jährlich durch Delegation eines Mitgliedes zu revidiren hat. Im Fall bei diesem oder einem anderweitigen Anlass entdeckter Unregelmässigkeiten verfährt das Oberhofgericht in Gemässheit des § 77 dieses Gesetzes. — Die bisher übliche Jahresrevision durch den Gouverneur wird, soweit sie die Rechtspflege betraf, aufgehoben.

§ 150.

Hinsichtlich des Criminal- und Civil-Verfahrens gelten für den Mitauschen und Libauschen Magistrat alle in den §§ 16—72 dieses Gesetzes für die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzten Vorschriften. Die sonstigen, auf das Verfahren bezüglichen Normen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz ergänzt oder abgeändert werden.

Anmerkung. Dem Mitauschen und Libauschen Magistrate wird anheimgestellt, bei eintretendem Bedürfniss seine abgesonderte Constituirung als Collegial-Gerichtsbehörde, sowie seine Theilung in eine Criminal- und Civil-Deputation (§ 99) zu beantragen, in welchem Fall bei der genannten Behörde mindestens zwei rechtsgelehrte Glieder und ein rechtsgelehrter Secretair angestellt werden müssen.

§ 151.

Die Vogtei- und Amtsgerichte in Mitau und Libau, sowie das Kämmereigericht in Mitau, werden aufgehoben. Die Competenz derselben wird, je nach der Natur der Sache und dem Werth des Streitgegenstandes, unter die Magistrate und Stadtrichter vertheilt. Auf den Magistrat als Verwaltungsbehörde geht die Verpflichtung des Amtsgerichts, die Handwerksämter zu beaufsichtigen, über.

§ 152.

Der Bestand, die Competenz und das Verfahren der Waisengerichte in Mitau und Libau bleiben unverändert. Nur sollen in Betreff der Beschwerden über Entscheidungen dieser Behörden die oben (§§ 61—68, 96—97) festgesetzten Regeln zur Richtschnur dienen.

B. In den Städten Windau, Goldingen, Bauske, Grobin, Jacobstadt, Hasenpoth, Friedrichstadt, Pilten und Tuckum.

§ 153.

Die Verhandlung und Entscheidung von Criminal- und Civil-Rechtssachen und die Führung der förmlichen Untersuchung durch die Magistrate der Städte Windau, Goldingen, Bauske, Grobin, Jacobstadt, Hasenpoth, Friedrichstadt, Pilten und Tuckum wird nach Unterordnung der Bezirke der genannten Städte unter die Dijudicatur der betreffenden Kirchspielsrichter (Buch I, Beil. zu § 6) aufgehoben.

Anmerkung 1. Die Vogteigerichte in Windau, Goldingen, Bauske und Hasenpoth und die Amtsgerichte in Windau, Goldingen und Grobin werden aufgehoben. Die Competenz der letzteren geht, soweit sie die Beaufsichtigung der Handwerksämter betrifft, auf die Magistrate als Verwaltungsbehörden über.

Anmerkung 2. Den Gemeinden der obgenannten Städte wird anheimgestellt, wenn sie die Mittel entweder zur Besoldung besonderer Stadtrichter oder überdies die Mittel zur Besoldung mindestens zweier gelehrter Rathsglieder, sowie der entsprechenden Kanzleikräfte nachweisen, um Einrichtung der localen Gerichtspflege nach dem Muster Mitau's und Libau's oder um Einsetzung besonderer, den Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz unterzuordnender Stadtrichter nachzusuchen. Im Fall der Anstellung solcher besonderer Stadtrichter in diesen Städten, soll denselben ausnahmsweise die Verhandlung und Entscheidung der Concur-, Provocations- und Nachlass-Sachen der der städtischen Jurisdiction unterliegenden Personen und Grundstücke anheimgestellt werden.

§ 154.

Die gesammte gerichtliche Competenz der erwähnten Stadtbehörden geht auf die betreffenden Kirchspielsrichter, beziehungsweise auf die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz über, in deren Bezirken die betreffenden Städte belegen sind, mit Ausnahme indessen der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich des Hypotheken-, Corroborations-, sowie des Vormundschaft-Wesens, deren Handhabung den Magisträten der genannten Städte vorbehalten bleiben soll. Desgleichen bleiben die administrativen und polizeilichen Functionen der genannten Stadtbehörden unverändert, darunter auch die Verpflichtung zur Führung der Voruntersuchung über alle in ihren resp. Jurisdictionen vorfallenden, nicht vor den Kirchspielsrichtern gehörenden Verbrechen. In Beziehung auf die den Kirchspielsrichtern competirenden Vergehen haben sie die im zweiten Buche dieses Gesetzes über das Criminal-Verfahren vor den Einzelrichtern der Polizei zur Richtschnur gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Anmerkung. In den Fällen, wo nach Maassgabe des § 31 des I. Buches dieses Gesetzes der Kirchspielsrichter des Bezirks, zu welchem eine der oben (§ 153) genannten Städte gehört, seinen amtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt, sondern in einer Entfernung von 10 oder mehr Werst von derselben hat, soll dem Stadtmagistrate in Civil-Streitsachen die Competenz der Land-Gemeindeggerichte (§ 160) ausnahmsweise zustehen und derselbe verpflichtet sein, in diesen Sachen das für die Gemeindeggerichte festgesetzte Verfahren zur Richtschnur zu nehmen.

§ 155.

Beschwerden über Verfügungen der Magistrate in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschafts-Sachen werden bei den betreffenden Landes-Gerichtsbehörden zweiter Instanz, Beschwerden in Administrativ- oder Polizei-Sachen bei der Gouvernements-Regierung angebracht und von diesen Behörden entschieden. Hinsichtlich der Beschwerden über Entscheidungen der Magistrate und des Windauschen, Goldingenschen, Bauskeschen und Jacobstädtschen Waisengerichts in Vormundschafts-Sachen haben die oben für das Verfahren vor den Landes-Gerichtsbehörden festgesetzten Regeln (§§ 61—68, 96, 97) zur Richtschnur zu dienen.

Hauptstück III.

Die Bauern-Gerichtsbehörden.

Abtheilung 1.

Die Gemeindeggerichte.

A. Verfassung und Competenz.

§ 156.

Die Verfassung der Gemeindeggerichte auf den Landgütern, wie sie für Liv- und Kurland und die Insel Oesel durch die Bauern-Verordnungen vom 13. November 1860, 26. März 1819 und 25. August 1817, und für Ebstland auf Grund der Anmerkung zu § 25 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866

durch die Commission für Bauern-Sachen unter Bestätigung des General-Gouverneurs festgesetzt ist, bleibt unverändert. Ausserdem sind in den Flecken und Hakelwerken der Ostseeprovinzen, nachdem daselbst nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 eine entsprechende Gemeindeverwaltung unter Bestätigung des General-Gouverneurs durch die örtlichen Commissionen für Bauern-Sachen eingeführt worden, Fleckengerichte nach Maassgabe dieses § durch die genannten Autoritäten einzusetzen, welchen in Beziehung auf die Civil- und Straf-Competenz und das Verfahren die nachfolgenden Bestimmungen gleichmässig zur Richtschnur dienen sollen. Die bestehenden, auf die Verwaltung der Flecken und Hakelwerke bezüglichen Vorschriften werden demnächst aufgehoben.

§ 157.

In Sachen wegen geringfügiger Vergehen, sofern dieselben innerhalb des Gemeinde-Bezirks begangen und in Folge der Standesrechte der Angeschuldigten nicht der Straf-Competenz der Gemeindegerichte entzogen sind, ist letzteres befugt, folgende Polizeistrafen zu verhängen:

- 1) Abgabe zu Gemeindefarbeiten bis auf sechs Tage;
- 2) Geldstrafen bis auf drei Rubel;
- 3) Arrest bis auf sieben Tage;
- 4) Ruthenstrafe auf bedecktem Körper bis auf zwanzig Hiebe.

Das Gemeindegericht hat hierbei die polizeilichen Bestimmungen der Bauern-Verordnungen (Livl. B.-V. vom 13. November 1860, § 1029—1102; Ehstl. B. G. B. vom 5. Juli 1856, § 1191—1266; Kurl. B.-V. vom 25. August 1817, § 279—349), sofern sie nicht durch spätere Gesetze oder das gegenwärtige Gesetz modificirt sind, auch ferner zur Richtschnur zu nehmen.

Anmerkung. Polizei-Straferkenntnisse wider Personen, die in gutsherrlichen Diensten stehen, sind vom Gemeindegericht der Gutspolizei vor der Execution mitzuthellen, werden jedoch hierdurch in ihrer Ausführung nicht aufgehalten.

§ 158.

Kranke und schwächliche Personen, ferner Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. überschritten haben, desgleichen solche, die ein Gemeindeamt bekleiden oder bekleidet haben, oder denen die Gutspolizei übertragen ist oder die sie ausgeübt haben, nicht minder diejenigen Landgemeindeglieder, welche den Cursus in den Kreisschulen und in den diesen entsprechenden oder in höheren Lehranstalten vollendet haben, Gesindespächter und Eigenthümer, endlich Personen weiblichen Geschlechts dürfen von dem Gemeindegerichte nicht zu Leibesstrafen verurtheilt werden.

§ 159.

Die innerhalb der gesetzlichen Competenz der Gemeindegerichte von diesen gefällten Polizeistraferkenntnisse gelten als allendlich. Beschwerden über dieselben können, auf Grund des § 181, Anm. 1 dieses Gesetzes, bei dem Kirchspielsgericht angebracht werden, haben jedoch keine aufhaltende Kraft.

§ 160.

Die Gemeindegerichte sind Bagatellgerichte. Ihre Civilcompetenz erstreckt sich zwar auf Streit-sachen aller dem kopfsteuerpflichtigen Stande angehörigen Landgemeindeglieder und sonstiger im Jurisdictionsbezirk des betreffenden Gemeindegerichts wohnhafter, ein bürgerliches Gewerbe betreibender Personen, als Beklagter, umfasst jedoch nur Sachen von einem Werthe bis 30 Rbl. Von diesen entscheidet das Gemeindegericht Sachen von einem Werthe bis 5 Rbl. allendlich. Bei Sachen von einem höheren Werthe und bis 30 Rbl. gestattet es die Berufung an das Kirchspielsgericht, während es Klagen, deren Werthe mehr als 30 Rbl. beträgt, gar nicht zur Verhandlung nimmt, sondern an den betreffenden Einzelrichter, oder ein anderes, nach Maassgabe des folgenden § competentes forum verweist.

§ 161.

Der Competenz des Gemeindegerichts sind entzogen: 1) Rechtssachen wider die Gemeinde selbst als juristische Person; 2) Concurs-, Nachlass- und Vormundschafts-Sachen und 3) Streitigkeiten, welche dingliche Rechte an Immobilien betreffen.

Die sub 1 angeführten Sachen competiren dem betreffenden Einzelrichter, die sub 2 erwähnten dem örtlichen Kirchspielsgerichte, die sub 3 angegebenen der Landes-Gerichtsbehörde erster Instanz.

B. Verfahren.

§ 162.

Sachen wegen Polizeivergehen (§ 157) nimmt das Gemeindegericht nicht anders in Verhandlung als: 1) auf Klage des Verletzten oder seiner Eltern oder Vormünder, wenn er selbst noch minderjährig ist; 2) auf Antrag der Gutspolizei, des Gemeinde-Aeltesten oder der Vorsteher, und 3) auf Anzeige der Zeugen des stattgehabten Vergehens.

Demnächst veranstaltet das Gericht die Untersuchung und fällt auf Grund der Polizeivorschriften der Bauern-Verordnungen und des § 157 dieses Gesetzes sein Urtheil, welches es selbst vollstreckt.

§ 163.

Das Gemeindegericht mischt sich nicht unaufgefordert in die Erörterung von Civil-Sachen, sondern verfährt nur auf Antrag des Klägers. Gelangt ein Klageantrag an das Gemeindegericht, so bemüht es sich vor allen Dingen, durch Vorschläge zur Güte die Parteien anzuzöhnen.

Gelingt dieser Versuch nicht, so hat es den Antrag des Klägers und die Entgegnung des Beklagten gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Verhältniss beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege in Gewissheit zu setzen, zu diesem Behufe die Parteien und die Zeugen zu vernehmen, sowie die sonstigen Beweismittel gewissenhaft zu prüfen, und hierauf, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen, das Urtheil zu fällen.

Anmerkung. Durch diesen und die nachfolgenden §§ 164—173 werden alle Process-Vorschriften der Bauern-Verordnungen vom 13. November 1860, 26. März 1819 und 25. August 1817 für die Gemeindegerichte Liv- und Kurlands ersetzt.

§ 164.

Zur Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit der Urtheile müssen folgende wesentliche Theile des Verfahrens genau beobachtet werden:

- 1) dass der Kläger seine Klage und die begründenden Thatsachen demjenigen Gemeindegerichte vortrage, welchem die Annahme, Untersuchung und Entscheidung der Klage zusteht;
- 2) dass der Beklagte über die Klage vernommen;
- 3) dass den Parteien zum Beweise ihrer Behauptungen Gelegenheit gewährt werde;
- 4) dass die Parteien in Betreff der wechselseitig beigebrachten Beweise gehört werden; endlich
- 5) die Sache von dem competenten Gemeindegerichte entschieden werde.

§ 165.

An dem Erkenntniss des Gemeindegerichts müssen wenigstens drei Glieder desselben Theil nehmen. Dasselbe wird nach Stimmen-Mehrheit gefällt.

Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

§ 166.

Erachtet eine Partei sich durch das Civil-Erkenntniss des Gemeindegerichts in ihren Rechten verletzt und übersteigt der Werth des Streitgegenstandes 5 Rbl., so meldet sie ihre Unzufriedenheit binnen 8 Tagen nach der Urtheils-Publication beim Gemeindegerichte an, und bringt, nachdem sie sofort, und zwar am Publicationstage selbst, vom Gemeindegericht eine Bescheinigung über die erfolgte Entscheidung der Sache mit Angabe des Datums der Entscheidung und der Berufungsfrist erhalten hat, die Sache im Laufe von acht Tagen, gerechnet vom Tage der Ausreichung der erwähnten Bescheinigung, vor das Kirchspielsgericht, woselbst, auch wenn an diesem Tage keine Sitzung ist, der Schriftführer die angebrachte Berufung verschreiben muss. Beim Kirchspielsgericht werden überdies Beschwerden wider das Gemeindegericht über vorgefallene Nullitäten (§ 164) und wegen verweigerter Justiz angebracht. Dieselben sind an die erwähnten Fristen und die Beobachtung der angegebenen Formalien nicht gebunden.

§ 167.

Versäumt die unzufriedene Partei auch nur eines der angegebenen Formalien (§ 166), so geht sie des Rechts der Berufung verlustig und das gemeindegerichtliche Erkenntniss wird rechtskräftig.

§ 168.

Das Gemeindegericht setzt seine rechtskräftig gewordenen Civil-Urtheile, desgleichen die Berufungs-Urtheile des Kirchspielsgerichts, auf Ansuchen der betreffenden Partei selbst in Erfüllung und hat überhaupt die Aufträge des ihm vorgesetzten Kirchspielsgerichts und des Kirchspielsrichters in Ausführung zu bringen.

§ 169.

Bei Geldbeitreibungen hat das Gericht dem Schuldner einen Termin zur Zahlung (von einigen Tagen bis zu vier Wochen) anzuberaumen, welcher Termin noch einmal erneuert werden kann. Bei vergeblichem Ablauf dieses Termins belegt das Gericht soviel von dem Vermögen des Schuldners mit Beschlag, als die beizutreibende Forderung beträgt und verkauft die mit Beschlag belegten Gegenstände (mit Ausnahme von Immobilien) in öffentlicher Auction, nachdem zu solcher ein Termin angesetzt und entweder bei der oder den nächsten Kirchen, oder im eigenen oder benachbarten Einzelrichter-Bezirk (durch das Kirchspielsgericht), oder endlich in der Gouvernements-Zeitung gehörig bekannt gemacht worden.

§ 170.

Wenn es sich bei der Erfüllung rechtskräftiger gemeindegerichtlicher oder kirchspielsgerichtlicher und kirchspielsrichterlicher Urtheile nicht um Geldzahlung, sondern um eine anderweitige Leistung handelt, so hat das Gemeindegericht den Schuldigen im Fall des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit durch Anwendung der ihm zustehenden Zwangs- und Strafmittel (§ 157) zur Erfüllung solcher Leistung anzuhalten oder die Leistung für Rechnung des Schuldigen prästiren zu lassen und den Betrag demnächst von ihm beizutreiben.

§ 171.

Das Gemeindegericht ist nicht ermächtigt, von sich aus andere Gemeindegerichte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren, sondern verpflichtet, sich in derartigen Fällen an das vorgesetzte Kirchspielsgericht zu wenden.

§ 172.

In jedem Gemeindegericht ist während der Gerichts-Sitzungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten.

§ 173.

Die Verhandlung findet mündlich und in der Volkssprache statt, und wird kurz in einem besonderen blattweise durchschriebenen Buche protocollirt, wobei die Zahl der gegenwärtig gewesenen Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die beigebrachten Beweise und schliesslich die Entscheidung des Gerichts eingetragen werden müssen.

§ 174.

Die Geschäfte des Gemeindegerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränken sich auf Führung des Contracten-Buches und auf Berichterstattung an das Kirchspielsgericht und Ergreifung provisorischer Maassregeln in Nachlass-Sachen, wo entweder die Erben unbekannt oder nicht anwesend sind, oder aber Waisen, Geistesranke oder gerichtlich erklärte Verschwender hinterbleiben.

§ 175.

In das erwähnte, blattweise zu durchschreibende, und vom Kirchspielsgericht zu besiegelnde Schmutzbuch (§ 174) werden alle mündlich zu Protocoll gegebenen, nicht dingliche Rechte an Immobilien oder Pachtungen bäuerlicher Grundstücke betreffenden und keine gesetzwidrigen Festsetzungen enthal-

tenden Verträge und Acte eingetragen, wenn Einer der Contrahenten Glied der Landgemeinde ist, oder sonst der Jurisdiction des Gemeindegerichts unterliegt.

Die Eintragung in dieses Buch gewährt den genannten Verträgen und Acten volle Beweiskraft und in Kurland das in dem § 497, Pkt. 3 der Bauern-Verordnung vom 25. August 1817 erwähnte Vorzugsrecht im Concourse.

§ 176.

Sobald das Gemeindegericht Anzeige darüber erhält, dass seiner Jurisdiction unterliegende Personen unter den oben (§ 174) angegebenen Umständen verstorben sind, ist dasselbe verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Aeltesten oder Vorsteher den Nachlass aufzunehmen, sicherzustellen und dem Kirchspielsgerichte hierüber zu berichten, desgleichen für den Unterhalt der daselbst erwähnten Personen, soweit erforderlich, vorläufige Sorge zu tragen.

§ 177.

Das Gemeindegericht wird wenigstens einmal jährlich von dem Kirchspielsrichter oder seinem Substituten revidirt, wobei dieselben namentlich die Führung des Protocoll- und Contracten-Buches, sowie die Geschäfts-Verhandlung des Gerichts überhaupt zu controliren und darauf zu achten haben, dass kein Verschlepp der anhängigen Rechts- und Polizeistrafsachen vorkomme.

§ 178.

Für Disciplinar-Vergehen unterliegen die Mitglieder des Gemeindegerichts den in der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, § 34, festgesetzten Strafen, beziehentlich der Suspension, welche indessen nur von dem vorgesetzten Kirchspielsgerichte verhängt werden können. Findet letzteres die Gerichtsübergabe nothwendig, so stellt es darüber der Gouvernements-Regierung vor und verfügt eventuell gleichzeitig die Amtssuspension des Schuldigen. Die Gouvernements-Regierung verfährt demnächst in Gemässheit des § 189 dieses Gesetzes.

Abtheilung 2.

Die Kirchspielsgerichte.

A. Verfassung und Competenz.

§ 179.

Die gegenwärtig in Liv- und Ehstland bestehenden Kirchspielsgerichte werden aufgehoben.

§ 180.

Dagegen soll in jedem kirchspielsrichterlichen Bezirk der Ostseeprovinzen, mit Ausnahme des Revalschen Domrichterbezirks (Beilage zu § 6, Buch I), ein Kirchspielsgericht neu constituirt werden, das aus dem Kirchspielsrichter (§ 27, Anmerk. 2, Buch I), als Vorsitzender, und zweien Beisitzern aus den Angehörigen der Landgemeinden gebildet wird, welche von den Repräsentanten der letzteren zu wählen sind. Die Wahl und die Besoldung dieser Beisitzer (letztere in nicht geringerem Betrage als die gegenwärtig für die Kirchspielsgerichts-Beisitzer in Liv- und Ehstland und die Kreisgerichts-Beisitzer in Kurland bestehende) erfolgt in der für die Kirchspielsrichter-Wahl festgesetzten Ordnung (Buch I, § 13—21), jedoch ohne Theilnahme der Vertreter des Grossgrundbesitzes und der Städte. Die Bestätigung steht der Landesgerichtsbehörde erster Instanz zu. Die Kanzlei-Geschäfte des Kirchspielsgerichts werden von dem Schriftführer des Kirchspielsrichters besorgt.

§ 181.

Das Kirchspielsgericht ist lediglich ein Civil-Forum und hat keinerlei Straf-Competenz. Vor dasselbe gehören:

a) als Ober-Instanz der Gemeindegerichte:

- 1) die allendliche Entscheidung über Berufungen und Nullitätsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte, sowie über Beschwerden wegen von Seiten derselben verweigerter Justiz;
- 2) die Erledigung von Beschwerden über Verfügungen des Gemeindegerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

b) in erster Instanz:

- 1) Concur-Sachen der der Jurisdiction der Gemeindegerichte unterliegenden Personen, ohne Beschränkung des Werthbetrages, sofern nur zur Masse keine Immobilien gehören;
- 2) Nachlass-Sachen derselben Personen unter der gleichen Voraussetzung.

Gegen alle in erster Instanz gefällten allendlichen Entscheidungen des Kirchspielsgerichts kann, wenn der Werth der Sachen 30 Rubel übersteigt oder nicht bestimmbar ist, die Berufung an das vorgesetzte Land-, Mann- oder Oberhauptmanns-Gericht stattfinden. — Ebendorthin werden auch Nullitätsklagen über Entscheidungen des Kirchspielsgerichts in Concur- und Nachlass-Sachen von geringerem Werthe gerichtet.

Anmerkung 1. Ausserdem competiren dem Kirchspielsgerichte Sachen wegen Disciplinar-Vergehen der Mitglieder der Gemeindegerichte nach Maassgabe des § 178 dieses Gesetzes, sowie wegen Beschwerden über Polizeistraferkenntnisse dieser Gerichte (§ 159).

Anmerkung 2. Concur- und Nachlass-Sachen, welche sich auf Immobilien beziehen, gehören direkt vor die Landes-Gerichtsbehörden und sind der Competenz der Kirchspielsgerichte entzogen.

§ 182.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit competiren dem Kirchspielsgericht:

- 1) die Ernennung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren über Waisen, Verschwender und Wahnsinnige, welche der Jurisdiction der Gemeindegerichte unterworfen sind, sowie die Prüfung der Rechenschafts-Ablegung derselben und ihre Entlassung;
- 2) die gerichtliche Corroboration von Pacht-Contracten über bäuerliche Grundstücke oder Gesinde und die Eintragung anderweitiger Verträge in das Contracten-Buch, in Gemässheit der bisherigen für die Kirchspielsgerichte Liv- und Ehstlands und die Kreisgerichte Kurlands festgesetzten Ordnung (Livl. B.-V. vom 13. Nov. 1860, § 717, Ehstl. B. G. B. vom 5. Juli 1856, § 748; Kurl. B.-V. vom 25. Aug. 1817, § 366).

Anmerkung. Demgemäss sind in Liv- und Kurland die bei den Gemeinde-Gerichten anhängigen Vormundschafts- und Nachlass-Sachen den Kirchspiels-Gerichten zur gesetzlichen Fortführung zu übergeben. Desgleichen sollen in Kurland an dieselben Gerichte sämtliche auf die Corroboration der Pacht-Contracte über Gesinde bezüglichen Acten und Bücher der Gemeinde-Gerichte, ferner auch die Gehorchs-Tabellen über dieselben (B.-V. vom 25. August 1817, Trans. Ges. § 159) überwiesen werden.

§ 183.

In Beziehung auf das Vormundschafts-Wesen sind in Liv- und Kurland die auf die bisherige Competenz des Gemeindegerichts bezüglichen Bestimmungen der Bauern-Verordnungen vom 13. November 1860, 26. März 1819 und 25. August 1817 von nun an von dem Kirchspielsgericht direct zu erfüllen, welches in Betreff der der Jurisdiction der Gemeindegerichte untergeordneten Personen in seinem Bezirk und in Beziehung auf deren Vermögen die alleinige Vormundschafts-Behörde ist. — In Ehstland bleiben für Sachen dieser Art die betreffenden Bestimmungen des Bauern-Gesetzbuchs vom 5. Juli 1856 in Kraft.

§ 184.

Die das Corroborations-Wesen der Kirchspielsgerichte betreffenden Vorschriften der Livländischen Bauern-Verordnung vom 13. November 1860, des Oeselschen Agrar-Gesetzes vom 19. Februar 1865 und der Ehstländischen Bauern-Verordnung vom 5. Juli 1856 bleiben in Geltung. — In Kurland hat die Commission für Bauern-Sachen die Kirchspielsgerichte, unter Anlehnung an die erwähnten Gesetze, mit einer Instruction über das Corroborations-Wesen zu versehen, welche vom General-Gouverneur zu prüfen, eventuell zu verbessern und zu bestätigen ist.

§ 185.

Beschwerden über Verfügungen der Kirchspielsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden an die vorgesetzten Land-, Mann-, resp. Oberhauptmanns-Gerichte gerichtet und von diesen Behörden definitiv erledigt.

B. Verfahren.

§ 186.

Das Verfahren vor den Kirchspielsgerichten ist öffentlich und findet in der Regel mündlich und in der Volkssprache statt. Doch kann in besonders verwickelten Concurs-, Nachlass- und Vormundschafts-Sachen die schriftliche Verhandlung vom Gericht beschlossen werden, wobei indessen unter allen Umständen nur je ein Schriftsatz zugelassen und nur möglichst kurze Fristen anberaumt werden sollen. In Concurs-Sachen ist das Kirchspielsgericht bis auf Weiteres verpflichtet, die bezüglichen Process-Vorschriften der Bauern-Verordnungen vom 13. November 1860, 26. März 1819, 5. Juli 1856 und 25. August 1817 zur Richtschnur zu nehmen.

§ 187.

Im Uebrigen hat das Kirchspielsgericht in allen seiner Verhandlung unterliegenden Streit- und Beschwerde-Sachen (§ 181, Pkt. a) sich in Betreff des Verfahrens nach denjenigen Regeln zu richten, welche oben (§ 160—170) für das Gemeindegericht festgesetzt sind.

§ 188.

Die innere Ordnung der Geschäftsführung, der Sitzungen und des Schriftwechsels der Kirchspielsgerichte wird durch eine besondere, vom Hof-, Oberhof- und Oberland-Gerichte unter thunlicher Anlehnung an die bestehende Ordnung zu erlassende Instruction geregelt, welche nicht später als sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, unter Bestätigung des General-Gouverneurs, zu publiciren und dem Justiz-Minister abschriftlich einzusenden ist.

§ 189.

Die Kirchspielsgerichte stehen unter der Aufsicht des Kreisfiskals (§ 225) und werden jährlich durch den Präsidenten der competenten Landes-Gerichtsbehörde erster Instanz revidirt, wobei der Revident sein Augenmerk insbesondere auf die Handhabung der Berufungs- und Beschwerde-Justiz, die Verhandlung der Nachlass-, Concurs- und Vormundschafts-Sachen, das Corroborations-Wesen und die Befolgung der Geschäfts-Ordnung zu richten verpflichtet ist. Die Beisitzer der Kirchspielsgerichte unterliegen der Verantwortlichkeit im Disciplinar-Wege nach Maassgabe der §§ 48—52 des I. Buches dieses Gesetzes, mit der Abänderung jedoch, dass in diesen Fällen die Disciplinar-Strafen von der Landes-Gerichtsbehörde erster Instanz verhängt werden sollen.

Die Gerichtsübergabe der Beisitzer der Kirchspielsgerichte, desgleichen der Mitglieder der Gemeindegerichte, erfolgt auf allgemeiner Grundlage laut Beschluss der Gouvernements-Regierung. — Die Amtsvergehen der genannten Beamten werden von den Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz und für den Rigaschen Patrimonial-Bezirk von dem dortigen Vogteigericht auf Grund der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes untersucht und entschieden.

Abtheilung 3.

Die Kreisgerichte.

§ 190.

Sämmtliche Kreisgerichte der Ostsee-Gouvernements, und zwar in Livland: das Riga-Wolmarsche, Wenden-Walksche, Dorpat-Werrosche und Pernau-Fellinsche; auf der Insel Oesel: das Oeselsche; in Ehstland: das Harrisch-Jerwsche, das Wierländische und das Wickische; in Kurland: das Doblensche, Bauskische, Friedrichstädtische, Illuxtsche, Tuckumsche, Talsensche, Goldingensche, Windausche, Hasenpothsche und Grobinsche, werden aufgehoben.

§ 191.

In Livland und auf der Insel Oesel gehen die Corroboration von Kauf-Contracten über Grundstücke des Gehorchslandes und die Ingrossation von Forderungen auf solche Grundstücke von den Kreis-

gerichten auf die Landgerichte über (§ 13), welchen alle auf das Corroborations- und Ingrossations-Wesen bezüglichlichen kreisgerichtlichen Acten und Bücher zur Fortführung zu übergeben sind.

§ 192.

Der amtliche Volksanzeiger, welcher auf Grund der §§ 805 und 807 des Ehstländischen Bauern-Gesetzbuches vom 5. Juli 1856 und des § 746 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. Novbr. 1860 bei dem Harrisch-Jerwschen und dem Dorpatschen und Rigaschen Kreisgerichte herausgegeben wurde, wird durch die Ehstländische, beziehentlich Livländische Gouvernements-Zeitung ersetzt, an deren Redactionen die durch die citirten Gesetze bestimmten Subventionen der Livländischen und Ehstländischen Ritterschaft zu gelangen haben.

Abtheilung 4.

Das Departement des Livländischen Hofgerichts und des Rigaschen Rath's, das Oeselsche Revisions-Departement, das Ehstländische Oberlandgericht und das Kurländische Oberhofgericht, als bisherige Ober-Instanzen für Bauernsachen.

§ 193.

Das Departement des Livländischen Hofgerichts und des Rigaschen Rath's für Bauernsachen (Livl. B.-V. vom 13. November 1860, §§ 757 und 763) wird aufgehoben.

§ 194.

Das bei dem Oeselschen Landraths-Collegium bestehende besondere Revisions-Departement für Bauernsachen (Livl. B.-V. vom 26. März 1819, Beilage zu § 197 und 198) wird aufgehoben.

§ 195.

Die dem General-Gouverneur bisher anheimgestellte Prüfung resp. Suspension und weitere Unterlegung der Urtheile des Ehstländischen Oberlandgerichts und Kurländischen Oberhofgerichts in Rechtsachen der Bauern findet nicht weiter statt und alle hierauf bezüglichlichen, nicht minder auch die die Anbringung der Beschwerden über verweigerte Justiz beim General-Gouverneur gestattenden Bestimmungen der Bauern-Verordnungen vom 13. November 1860, 26. März 1819, 5. Juli 1856 und 25. August 1817 und des ersten Bandes des Provinzialrechts treten ausser Kraft.

Capitel II.

V o n d e n P o l i z e i b e h ö r d e n .

Hauptstück I.

Die Landes-Polizeibehörden.

§ 196.

Die gerichtliche Competenz der Landes-Polizeibehörden in geringfügigen Civil-Sachen (§§ 419, 557, 981 und 1380 des Provinzialrechts, Bd. I) und die gerichtlich-polizeiliche Competenz derselben in Straf-Sachen (daselbst § 418, 557, 980 und 1379) wird aufgehoben und geht in den gesetzlich festgestellten Grenzen auf die Kirchspielsrichter über.

§ 197.

In Folge dessen tritt die bisherige Benennung der erwähnten Behörden in Liv- und Kurland: „Ordnungsgerichte und Hauptmannsgerichte“, ausser Anwendung.

Statt dessen wird den polizeilich-administrativen Kreisbehörden dieser Provinzen die Benennung „Kreisamt“ beigelegt.

§ 198.

Die Function der Hakenrichter in Ehstland wird aufgehoben. Ihre Competenz geht in Grundlage der §§ 203 und der folgenden dieses Gesetzes auf die für Ehstland neu zu constituirenden vier Kreisämter über.

§ 199.

Die den Namen „Kirchspiels-Polizeigericht“ führende besondere, in Ehstland bestehende Conferenz des Hakenrichters und zweier gewählter Kirchspiels-Eingesessener (Ehstl. B. G. B. vom 5. Juli 1856, § 694—704) wird aufgehoben. Die gerichtlichen Geschäfte und die Wahrnehmungen in Sachen der Rekrutirung (Gesetz vom 18. April 1861, § 6) gehen nach der Hingehörigkeit auf die Kirchspielsrichter, die Landes-Gerichtsbehörden erster Instanz und die Kreisämter über.

§ 200.

Das Kreisamt besteht überall aus dem Hauptmann, als Vorsitzender, und zweien gleich dem ersteren von den Ritterschaften gewählten Assessoren und zweien Beisitzern von Seiten der Landgemeinden, behufs der Theilnahme an der Entscheidung der unter § 212 angegebenen Sachen gewählten Beisitzern. Die Wahl und Bestätigung des Hauptmanns und der Assessoren erfolgt in derselben Weise, wie die der bisherigen Hakenrichter und der Mitglieder der Ordnungs- und Hauptmanns-Gerichte, es können jedoch, bei eintretendem Bedürfnisse, auf Beschluss der Kreis- oder (in Kurland) der Kirchspiels-Versammlung (Art. 401, 476 und 534 des Prov.-Rechts Theil II) und unter Bestätigung des General-Gouverneurs, auch mehr als zwei Kreisamts-Assessoren angestellt werden. Die Beisitzer von Seiten der Landgemeinden werden in der Ordnung gewählt, wie dies oben § 180 in Betreff der Kirchspiels-Gerichtsbeisitzer bestimmt ist, und demnächst von der Gouvernements-Regierung bestätigt.

§ 201.

Hinsichtlich der Besoldung des Vorsitzers, der Assessoren, der Notaire und Kanzleibeamten bleibt die bisherige Ordnung in Kraft. Die Beisitzer von Seiten der Landgemeinden erhalten in Liv- und Kurland ihre Besoldung auf Grund des hierbei gefügten Polizei-Ergänzungs-Etats aus der Krons-Kasse, in Ehstland den bisherigen Gehalt der Kreisgerichtsbeisitzer aus den Mitteln der Landgemeinden. (Ehstl. B. G. B. vom 5. Juli 1856, § 780.)

§ 202.

Dem Polizeiinspector des Rigaschen Patrimonialbezirks und seinem Gehilfen (Prov.-R. Bd. I, § 550) werden auf der obigen Grundlage zwei Beisitzer aus den Landgemeinden jenes Bezirks beigegeben und die also constituirte Behörde erhält demnächst die Benennung „Rigasches Patrimonial-Bezirksamt.“ Hinsichtlich ihrer Competenz haben die bisherigen Bestimmungen in Geltung zu bleiben, mit den in Betreff der Kreisämter durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ergänzungen und Abänderungen, sowie mit der Festsetzung, dass das Patrimonial-Bezirksamt der Gouvernements-Regierung direct untergeordnet wird und seinen amtlichen Schriftwechsel unmittelbar und ohne Betheiligung des Rigaschen Rathes führt.

§ 203.

Den Kreisämtern verbleibt die ganze bisherige Competenz der Landes-Polizeibehörden mit der oben § 196 angegebenen Einschränkung und den in den folgenden §§ festgesetzten Modificationen.

§ 204.

In Sachen, betreffend die Verletzung ergangener polizeilicher Vorschriften und andere in dem Statut über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vom 20. November 1864 mit einer Geldpön bis 15 Rbl. bedrohte geringfügige Contraventionen ist das Kreisamt berechtigt, dergleichen Pönen bis zu dem angegebenen Betrage zu decretiren. Dasselbe Strafrecht, jedoch nur bis zu einem Betrage von 5 Rbl., soll den Assessoren der genannten Aemter zustehen.

§ 205.

Hinsichtlich der Strafmwandlung haben sich die Kreisämter, beziehungsweise deren Assessoren, nach den allgemeinen, in den Art. 82—84 des Strafgesetzbuches, Ausg. 1866, enthaltenen Vorschriften zu richten.

§ 206.

Das Kreisamt hat, als Landespolizeibehörde, die Voruntersuchung über alle in dem Kreise vorgefallenen, der Dijudicatur der Kirchspielsrichter und der Gemeindepolizei (Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, § 19) nicht unterliegenden Verbrechen zu führen, und die Voruntersuchungsacten demnächst an die betreffende Landes-Gerichtsbehörde erster Instanz einzusenden. Gleichermaassen behalten in diesen Sachen die Landes-Polizeibehörden die Befugniss, durch die gesetzlichen Maassregeln die Vernichtung der Spuren des Verbrechens zu verhüten und dem Angeschuldigten die Mittel abzuschneiden, sich der Untersuchung zu entziehen.

§ 207.

Die Ermittlungen in Betreff aussergewöhnlicher Vorfälle (происшествия) werden von den Kreisämtern den Gerichten erster Instanz nur in den Fällen übergeben, wo in Folge der bezeichneten Ermittlungen Anzeichen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens entdeckt, oder von Seiten des Procureurs oder Kreisfiscals gegen die Reponirung der Sache Protest erhoben worden.

§ 208.

Was die der Untersuchung und Aburtheilung durch die Kirchspielsrichter competirenden Vergehen betrifft, so hat das Kreisamt über alle solche in seinem Jurisdictionsbezirke eruirten Vergehen, sofern sie ohne die Klage der Verletzten der Verfolgung unterliegen, dem Kirchspielsrichter unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 209.

In diesen Mittheilungen, welche sowohl schriftliche als mündliche sein können, ist das Kreisamt verpflichtet, anzugeben: 1) wann und wo die verbrecherische Handlung begangen wurde; 2) auf wen der Verdacht fällt und welche Anzeichen und Beweise dafür vorhanden sind; 3) ob ein Civilkläger oder Zeugen vorhanden, endlich 4) den Wohnort aller bezeichneten Personen. Ueberdies hat das Kreisamt auf Grund der §§ 14 und 15 des II. Buches dieses Gesetzes, auf Antrag des betreffenden Kirchspielsrichters oder des Verletzten, die daselbst bezeichneten ergänzenden Ermittlungen zu veranstalten.

§ 210.

Bei der dem Kirchspielsrichter Seitens der Kreisämter über das Vergehen zu machenden Mittheilung kann der Angeschuldigte in folgenden Fällen arrestlich vorgeführt werden:

- 1) wenn der bei Begehung des Vergehens Ergriffene der Polizei unbekannt und nicht im Stande ist, über seinen Namen und seinen Wohnort genügenden Nachweiss zu geben; und
- 2) wenn in Sachen über Vergehen, auf welche im Gesetz die Einsperrung in's Gefängniss oder eine strengere Strafe steht, — Grund zu der Befürchtung vorhanden ist, dass der Angeschuldete entfliehe oder die Spuren seiner rechtswidrigen Handlung vernichte.

§ 211.

Das Kreisamt ist, abgesehen von seinen polizeilichen Functionen, auch die Administrativbehörde des Kreises. Demgemäss übt dasselbe ausser den bisherigen Verwaltungsverpflichtungen der Ordnungsgerichte, Hauptmannsgerichte und Hakenrichter, in Livland alle diejenigen administrativen Wahrnehmungen aus, welche bisher den Kirchspielsrichtern persönlich und dem Kirchspielsgerichte als Collegialbehörde nach der Bauern-Verordnung vom 13. November 1860 und der Rekrutirungs-Verordnung vom 18. April 1861, in Kurland den Kreisgerichten nach der Bauern-Verordnung vom 25. August 1817 und deren Ergänzungen, endlich in allen drei Provinzen den genannten Behörden auf Grund des Pass- und Umschreibungs-Gesetzes vom 9. Juli 1863 obgelegen haben. In allen Provinzen gebühren dem Kreisamt von nun an überdies auch noch sämtliche Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden über die Verwaltung der Land-

gemeinden, nach Maassgabe der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 und der Allerhöchst bestätigten Regeln über die allgemeine Wohlfahrt in den Landgemeinden vom 11. Juni 1866.

§ 212.

Auf dieser Grundlage und in Ausführung des in der Anmerkung zum § 32 der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 gemachten Vorbehalts sind die Gemeindeältesten sowohl in Polizeisachen (Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, § 19) als auch in Gemeindesachen (Landg.-Ord. § 20), nicht minder auch die Gutspolizeien in beiden erwähnten Beziehungen (daselbst § 42) nunmehr dem Kreisamt direct untergeordnet. Dieses entscheidet nicht nur, wie bisher die Ordnungs- und Hauptmanns-Gerichte und die Hakenrichter, in Gemeindepolizei- und Gutspolizei-Sachen (daselbst § 17, Anm. zu § 34 und § 42), sondern auch in Sachen wegen Berufung ausserordentlicher Wahl- oder Ausschuss-Versammlungen (daselbst § 8 und 10), wegen Bestimmung der Anzahl der Ausschusspersonen (daselbst § 9), in Betreff der Beschwerden über die Wirksamkeit der Wahl-Versammlungen, der Ausschüsse, der Gemeinde-Ältesten und Vorsteher (daselbst § 11, P. b, § 12, 14, 24, § 37, P. c, § 39), über Bestimmung der Anzahl der Gemeindevorsteher (daselbst § 15), wegen Anstellung besonderer Gemeindegewaltsschreiber (daselbst § 26), wegen Bestätigung der gewählten nicht richterlichen Gemeindebeamten (daselbst § 27), wegen administrativer Bestrafung (daselbst § 34), Suspension und Gerichtsübergabe derselben (daselbst § 30), ferner wegen Bestätigung der Uebertragung der Gutspolizei (daselbst § 36), in Betreff der Ueberschreitung der gutspolizeilichen Gewalt (daselbst § 42), in Betreff des Antrages auf Verkauf des gesetzlichen Theils der Gemeindegewalt (Regeln vom 11. Juni 1866, Anmerkung 2 zu § 2), wegen der Modalitäten der Vereinigung der Gemeindecassen, bei Verschmelzungen (daselbst § 10, Anmerk. 2) und überhaupt in allen den Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltungen und Gutspolizeien gesetzlich zugewiesenen Sachen. Das Kreisamt hat endlich die vorschritt-mässige jährliche Revision der Gemeindeverwaltungen (Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, § 33, Regeln vom 11. Juni 1866, § 8) zu veranstalten und in Sachen wegen Ueberschreitung der gutspolizeilichen Gewalt eventuell die Acten der Landes-Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu übergeben, auf welche die in dem § 42 der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 festgesetzten Wahrnehmungen in diesen Sachen übergehen. (Siehe oben § 78.)

§ 213.

Alle in dem vorhergehenden Paragraph erwähnten Sachen können von dem Kreisamt nicht anders als unter Betheiligung wenigstens eines der Beisitzer Seitens der Landgemeinden entschieden werden.

§ 214.

Im Allgemeinen bleibt die Geschäftsvertheilung unter die Glieder und Beamten des Kreisamtes dem präsidirenden Hauptmann überlassen, mit der Maassgabe jedoch, dass den Beisitzern von Seiten der Landgemeinden nur die Theilnahme an der Entscheidung der im § 212 angegebenen Sachen zuzuweisen ist. Der Hauptmann ist überdies — unter einzuholender Zustimmung der Gouvernements-Regierung — befugt, nach Maassgabe des Bedürfnisses wegen Eintheilung des Kreises in besondere Polizei-Verwaltungsbezirke Bestimmung zu treffen, mit Unterordnung derselben unter die Assessoren, welche solchenfalls innerhalb dieser Bezirke ihren festen Aufenthalt zu nehmen haben. Die letzterwähnte Maassregel ist in jedem Fall in der festgesetzten Ordnung zur allgemeinen und insbesondere zur Kenntniss der Güter und Landgemeinden zu bringen.

§ 215.

Beschwerden über Verfügungen der Kreisämter müssen bei Verlust der Klagebefugniss in zweiwöchentlicher Frist vom Tage der Eröffnung angebracht werden. Ihre Prüfung und Entscheidung competirt den Gouvernements-Regierungen. Hinsichtlich dieser Beschwerden soll, wenn sie Sachen über Vergehen betreffen, diejenige Ordnung beobachtet werden, welche oben (§ 36—41) in Betreff der Zwischenbeschwerden über Verfügungen der Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzt ist. — Dasselbe gilt in Betreff der Beschwerden über Verfügungen der Gouvernements-Regierungen in Sachen, die Verbrechen oder Vergehen betreffen.

Anmerkung. In Sachen wegen Amtsvergehen der bauerlichen Beisitzer der Kreisämter ist die oben § 189, Abschn. 2 angegebene Ordnung zu beobachten.

Hauptstück II.

Die Stadt-Polizeibehörden.

§ 216.

Der Bestand und die Competenz des Rigaschen, Revalschen, Mitauschen, Dorpatschen und Libauschen Polizeiamtes, ferner des Pernauschen und Arensburgschen Polizeigerichtes (§ 217), der Narvaschen Polizeiabtheilung und die polizeiliche Competenz sämmtlicher Magistrate der übrigen Städte und des Gerichtsfleckens Schlock, sowie der bisherigen Vogteigerichte der Ebstländischen Landstädte bleiben unverändert, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden §§ modificirt sind.

§ 217.

Das Pernausche und Arensburgsche Polizeigericht (welche in Folge des Aufhörens ihrer Gerichtsbarkeit die Namen „Pernausche und „Arensburgsche Polizeiabtheilung“ annehmen) werden unmittelbar der Livländischen Gouvernements-Regierung untergeordnet, die auch die Beschwerden über dieselben zu prüfen und zu entscheiden hat. Ihren Schriftwechsel führen die genannten Behörden gleichfalls direct und ohne Betheiligung der örtlichen Magistrate, da die polizeilichen Functionen der letzteren ganz aufhören. Ebenso wird die Narvasche Polizeiabtheilung direct der St. Petersburger Gouvernements-Regierung untergeordnet und führt ihre amtliche Correspondenz unmittelbar und ohne Betheiligung des Magistrats.

§ 218.

Die Strafcompetenz und die Befugniss zur Entscheidung geringfügiger Civil-Streitsachen wird sämmtlichen Stadt-Polizeibehörden genommen und geht auf die betreffenden Stadt- und Kirchspielsrichter in den gesetzlich festgestellten Grenzen über. Nur in Sachen, betreffend die Verletzung erlassener polizeilicher Vorschriften und andere in dem Statut über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen vom 20. November 1864 mit einer Geldpön bis 15 Rbl. bedrohte geringfügige Uebertretungen, bleiben

sämmtliche Stadt-Polizeibehörden mit Einschluss der die polizeiliche Competenz ausübenden Magistrate berechtigt, dergleichen Pönen bis zu dem angegebenen Betrage zu decretiren, oder die Pön in Gemässheit der allgemeinen, in den Art. 82—84 des Strafgesetzbuches, Ausg. 1866, enthaltenen Vorschriften umzuwandeln.

§ 219.

Die Stadt-Polizeiämter, die Stadt-Polizeiabtheilungen, nicht minder die die Polizeicompetenz ausübenden Magistrate haben direct oder durch ihre Polizeiaufseher (Pristav's) die Voruntersuchung über alle in dem Stadt-Polizeibezirk vorgefallenen, der Dijudicatur der Stadt- resp. Kirchspielsrichter nicht unterliegenden Verbrechen zu führen und die Voruntersuchungsacten demnächst nach der Hingehörigkeit an die betreffende Stadt- oder Landes-Gerichtsbehörde erster Instanz einzusenden. Gleichermassen behalten in diesen Sachen die Stadt-Polizeibehörden die Befugniss, durch die gesetzlichen Maassregeln die Vernichtung der Spuren des Verbrechens zu verhüten und dem Angeschuldigten die Mittel abzuschneiden, sich der Untersuchung zu entziehen.

§ 220.

Was die der Untersuchung und Aburtheilung durch die Stadt- resp. Kirchspielsrichter competirenden Vergehen betrifft, so hat die Stadtpolizeibehörde über alle solche in ihrem Jurisdictionen-Bezirk eruirten Vergehen, sofern sie ohne die Klage der Verletzten der Verfolgung unterliegen, dem betreffenden Stadt- resp. Kirchspielsrichter unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 221.

In diesen Mittheilungen, welche sowohl schriftliche als mündliche sein können, ist die Stadt-Polizeibehörde verpflichtet, die oben im § 209 bezeichneten Thatsachen anzugeben und die dort erwähnten Ermittlungen anzustellen und kann in den im § 210 angegebenen Fällen den Angeschuldigten arrestlich vorführen lassen.

§ 222.

Beschwerden über Verfügungen der Stadt-Polizeibehörden werden in der bisher dafür festgestellten Frist bei der Gouvernements-Regierung angebracht und soll hinsichtlich derselben, sowie in Bezug auf die Beschwerden über die Gouvernements-Regierung, wenn sie Verbrechen oder Vergehen betreffen, diejenige Ordnung beobachtet werden, welche oben (§ 36—41) in Beziehung auf Zwischenbeschwerden über Verfügungen der Gerichtsbehörden erster Instanz festgesetzt ist.

Hauptstück III.

Die Gemeinde- und Guts-Polizeibehörden.

§ 223.

Hinsichtlich des Bestandes der Gemeinderichte, sowie der Competenz und des Verfahrens derselben in Polizeistrafsachen, sind, wegen gleichzeitiger gerichtlicher Competenz dieser Behörden, die bezüglichlichen Bestimmungen oben in dem Abschnitt über die Bauern-Gerichtsbehörden §§ 156—159 angegeben.

§ 224.

Die polizeilichen Verpflichtungen und Befugnisse der Repräsentanten der Gutspolizei, desgleichen der Gemeindeältesten und eventuell der Vortheher (Landgemeindecordnung vom 19. Februar 1866, §§ 19, 23, 24, 35, 37) bleiben unverändert, ebenso ihre Unterordnung unter die Landespolizei (das. § 32 Anm., § 42) und ihre Verantwortlichkeit (das. §§ 34, 42).

Capitel III.

Bestimmungen in Betreff der Controle über die Geschäftsführung in den Behörden der Ostsee-Gouvernements.

§ 225.

Die Gouvernements-Procureure und Kreisfiskale der Ostsee-Provinzen, desgleichen der Oberfiskal in Livland, der Commissarius fisci in Ehstland, der Gouvernementsfiskal in Kurland und der Rigasche und Revalsehe Stadtofficiale behalten ihre Befugnisse und Pflichten in Betreff der Aufsicht über die Rechtspflege und Verwaltung, beziehungsweise die öffentliche Anklage und ihre sonstigen amtlichen Wahrnehmungen bei, sofern dieselben nicht durch die nachstehenden Bestimmungen modificirt werden.

§ 226.

Die Aemter der Kreisfiskalsgehilfen in Livland, der Stadtofficiale in Narva und Fellin und des Commerzfiskals und der Strassenfiskale in Reval werden aufgehoben. Ihre amtlichen Wahrnehmungen in Betreff der Beaufsichtigung der bauerlichen und Stadtbehörden und Verwaltungen gehen nach der Hingehörigkeit auf die Kreisfiskale und die Gouvernements-Procureure, in Hinsicht auf die Rechtsvertheidigung der Stadtinteressen auf die Stadtsyndici, in Betreff der Aufsicht über den Handel und den Gewerbebetrieb auf die Stadtpolizei über.

§ 227.

In dem Gouvernement Ehstland werden zwei Kreisfiskale angestellt, welche ihren Sitz in Wesenberg und Hapsal haben sollen. Sie werden in Beziehung auf ihre Rechte und Pflichten den Livländischen Kreisfiskalen ganz gleichgestellt und empfangen ihren Gehalt nach Maassgabe des dem § 4 angeschlossenen Justiz-Ergänzungs-Etat der Ostseeprovinzen.

§ 228.

Die Gouvernements-Procureure werden enthoben: a) der Theilnahme an den Sitzungen der Gouvernements-Versorgungscommission, der Gouvernements-Rekrutensession und (in Kurland) des Gouverne-

ments-Prästandencomitée's; b) der Durchsicht der Journale des Baltischen Domainenhofes (in Livland), der Kameralhöfe und der Collegien der allgemeinen Fürsorge, mit Ausnahme indessen der unter § 234 erwähnten Journal-Verfügungen dieser Behörden.

§ 229.

Die Entscheidungen der Landes- und Stadt-Gerichtsbehörden zweiter Instanz, nicht minder des Rigaschen Vogteigerichts und des Harrischen Manngerichts werden dem örtlichen Gouvernements-Procureur nur in den nachstehend bezeichneten Fällen in bisheriger Grundlage zur Durchsicht zugesandt: a) in Sachen der Krone und der derselben im Processe gleichgestellten juristischen Personen; b) in Sachen der Ritterschaften, der Stadt- und Land-Gemeinden und der öffentlichen Anstalten; c) in allen Criminal- und Untersuchung-Sachen; d) in Sachen der Minderjährigen, Verschollenen, Taubstummen und Wahnsinnigen; e) in Sachen, betreffend den Gerichtsstand oder Kompetenzconflicte; f) in Sachen, betreffend Urkundenfälschung und überhaupt in den Fällen, wo in einem Civilprocesse ein der Criminal-Untersuchung unterliegender Umstand erürt wird; g) in Sachen wegen Recusation der Richter; h) in Sachen, die die Legitimität der Geburt betreffen; endlich i) in Sachen wegen Gewährung des Armenrechts. Die Zusendung der Tagesjournale dieser Behörden an den Gouvernements-Procureur zur Durchsicht wird demnächst aufgehoben.

§ 230.

Die Gouvernements-Regierungen senden nur in den nachstehenden Fällen ihre Journalverfügungen an den Gouvernements-Procureur zur Durchsicht: a) bei Zweifeln, welche in den Unterbehörden über die Ordnung der Sachverhandlung, die Zuständigkeit und den Sinn der Gesetze, ferner in den Polizeibehörden auch über die Art und Weise der Ausführung der Gesetze entstehen (Swod B. II, Art. 716, § I, P. 4); b) in Sachen, betreffend Proteste der Gouvernements-Procureure und Kreisfiskale (das. P. 5); c) in Sachen, betreffend lasterhafte, der Regierung zur Disposition gestellte Personen (Allerh. best. Reichsraths-Gutachten vom 1. Juni 1865); d) in den im Art. 716, § VII, P. 40—46 des Swod Bd. II Gov.-Verordn. angegebenen Sachen der gerichtlichen Verwaltung.

Anmerkung. Die Aufsicht des Gouvernements-Procureurs erstreckt sich nicht auf diejenigen der in diesem § angegebenen Sachen, welche auf Grund der bestehenden Regeln der unmittelbaren Entscheidung des Gouverneurs oder Vice-Gouverneurs unterliegen.

§ 231.

Die Kreisfiskale werden der Durchsicht der Journale der Stadtverwaltungsbehörden, sowie der Verpflichtung enthoben, an den Sitzungen der Revisions- und Rekruten-Commissionen Theil zu nehmen, mit Ausnahme der unten im § 234 angegebenen Fälle.

§ 232.

Gleichermaßen werden die Procureure und Fiskale nachstehender Verpflichtungen enthoben: a) bei der Abhaltung von Torgen und Podräden zur Abgabe von Krons- und öffentlichem Eigenthum in Arrende zugegen zu sein; b) der obligatorischen Theilnahme an der Revision von Krons- und öffentlichen Summen und Effecten (mit Ausnahme des unten im § 236 angegebenen Falles); c) der Aufsicht über den Gebrauch des Stempelpapiers in den amtlichen Verhandlungen und über die innere Controle hinsichtlich des Stempelpapiergebrauches.

§ 233.

Die Entscheidungen der Landes- und Stadt-Gerichtsbehörden erster Instanz werden nur in den oben § 229 angegebenen Fällen dem Kreisfiskal auf bisheriger Grundlage zur Durchsicht zugesandt.

§ 234.

Die Entscheidungen der Gouvernements- und Kreisbehörden in Sachen, betreffend die Gerichtsübergabe von Beamten, die Einleitung von Untersuchungen wider sie und die Verhängung von Administrativstrafen über dieselben werden, je nach der Hingehörigkeit, den Gouvernements-Procureuren und den Kreisfiskalen zur Durchsicht zugesandt.

§ 235.

Den Gouvernements-Procureuren und Kreisfiskalen bleibt anheimgestellt, bei den betreffenden Behörden oder amtlichen Personen auf Einleitung einer Untersuchung, auf Gerichtsübergabe oder Auflegung von Administrativstrafen in allen den Fällen anzutragen, wo solches, nach Maassgabe der ihnen zugegangenen Nachrichten, nothwendig erscheint.

§ 236.

Der Gouvernements-Procureur und der Kreisfiskal haben das Recht, zu jeder Zeit eine Revision der Renteien des Finanzministeriums in ihrer Gegenwart zu fordern und sind nur verpflichtet, über den Befund ihrer unmittelbaren Obrigkeit zu berichten.

§ 237.

Der Gouvernements-Procureur oder der Kreisfiskal sind, je nach der Hingehörigkeit, zu allen Sitzungen des Gouvernements- oder Kreis-Gefängniscomité's ohne Ausnahme einzuladen.

§ 238.

Die Gouvernements-Procureure und Kreisfiskale behalten das Recht des Eintritts in alle Behörden und können die daselbst verhandelten Acten zu ihrer Durchsicht fordern (Swod Bd. II, Art. 2483, 2486 und 4086).

§ 239.

In den Fällen, wo Nachrichten über stattgehabte Verletzung der Gesetze, betreffend die Competenz und die Grenzen der Amtsgewalt Seitens einer Gouvernements- oder Kreisbehörde, dem Gouvernements-Procureur zugehen, ist derselbe verpflichtet, entweder persönlich oder durch den Kreisfiskal der betreffenden Behörde zu empfehlen, die gestörte Ordnung wieder herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob die Journale der Behörden der Durchsicht des Procureurs unterlagen oder nicht.

Gouvernements.	Behörden.	Zahl der Beamten.	Jährliche Gagenbeträge.		Classen:		
			Einzel.	Zusammen.	des Amts.	der Uniform.	der Pension.
Livland.	Hofgericht.	—	—	500	—	—	—
	Kanzleizuschuss	—	—	500	—	—	—
	Rigasches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Wendensches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Dörptsches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Pernausches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Oeselsches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Kreisfiskale.							
Rigascher	} Gagenzulagen . .	5	278.50	1392.50	—	—	—
Wendenscher							
Dorpatscher							
Pernauscher							
Oeselscher							
Kurland.	Mitausches Oberhauptmannsgericht.	—	—	14392.50	—	—	—
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Selburgsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Tuckumsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Goldingensches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Hasenpothsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Kreisfiskale.							
Mitauscher	} Gagenzulagen . .	5	278.50	1392.50	—	—	—
Selburgscher							
Tuckumscher							
Goldingenscher							
Hasenpothscher							
Ehstland.	Kreisfiskale.			13892.50	—	—	—
	Wesenbergscher	1	500	500	IX.	IX.	VI.
	Hapsalscher	1	500	500	IX.	IX.	VI.
		—	—	1000	—	—	—

Ergänzungs-Etats

einiger Behörden der Ostseegouvernements.

I. Justizbehörden.

Gouvernements.	Behörden.	Zahl der Beamten.	Jährliche Gagenbeträge.		Classen:		
			Einzel.	Zusammen.	des Amts.	der Uniform.	der Pension.
Livland.	Hofgericht.	—	—	500	—	—	—
	Kanzleizuschuss	—	—	500	—	—	—
	Rigasches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Wendensches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Dörptsches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Pernausches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Oeselsches Landgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.	
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Kreisfiskale.							
Rigascher	} Gagenzulagen . .	5	278.50	1392.50	—	—	—
Wendenscher							
Dorpatscher							
Pernauscher							
Oeselscher							
Kurland.	Mitausches Oberhauptmannsgericht.	—	—	14392.50	—	—	—
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Selburgsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Tuckumsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Goldingensches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.
	Hasenpothsches Oberhauptmannsgericht.	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
	Assessoren	3	500	1500	IX.	IX.	VII.
Secretair	1	1000	1000	X.	X.	IX.	
Kreisfiskale.							
Mitauscher	} Gagenzulagen . .	5	278.50	1392.50	—	—	—
Selburgscher							
Tuckumscher							
Goldingenscher							
Hasenpothscher							
Ehstland.	Kreisfiskale.			13892.50	—	—	—
	Wesenbergscher	1	500	500	IX.	IX.	VI.
	Hapsalscher	1	500	500	IX.	IX.	VI.
		—	—	1000	—	—	—

II. Polizeibehörden.

Gouvernements.	Behörden.	Zahl der Beamten.	Jährliche Gagenbeträge.	
			Einzel.	Zusammen.
Livland.	Kreisämter zu Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin, Arensburg; die bauerlichen Beisitzer derselben	18	100	1800
Kurland.	Kreisämter zu Doblen, Bauske, Friedrichstadt, Illuxt, Goldingen, Windau, Tuckum, Talsen, Hasenpoth und Grobin; die bauerlichen Beisitzer derselben	20	100	2000
				3800

Anmerkung. Zur Deckung der nach den vorstehenden Ergänzungs-Etats erforderlichen jährlichen Ausgabe von 33,085 Rbl. werden die Summen verwandt, welche für Livland nach Aufhebung des Hofgerichts des Departements des Hofgerichts für Bauernsachen, der Kreisgerichte und der Kreisfiskalsgehilfen (12,424 Rbl. 40 Kop.), für Kurland der Kreisgerichte (20,598 Rbl. 60 Kop.) und für Ehtland des Schlossvogteigerichts in Reval (62 Rbl. 34 Kop.) disponibel geworden sind.

Gouvernements.			Behörden.		Zahl der Beamten.	Jährliche Gagenbeträge.	
Einzel.	Zusammen.	Einzel.	Zusammen.	Einzel.		Zusammen.	
Livland.			Kreisämter zu Riga, Wolmar, Wenden, Walk, Dorpat, Werro, Pernau, Fellin, Arensburg; die bauerlichen Beisitzer derselben		18	100	1800
Kurland.			Kreisämter zu Doblen, Bauske, Friedrichstadt, Illuxt, Goldingen, Windau, Tuckum, Talsen, Hasenpoth und Grobin; die bauerlichen Beisitzer derselben		20	100	2000
							3800
Ehtland.			Schlossvogteigericht in Reval		1	62	34

Als Manuscript zum Druck verfügt.

Residirender Landrath **W. v. Stryk.**

Ritterschafts-Secretair v. Grünewaldt.

www.books2ebooks.eu